

Die Freiheit der Wissenschaft hört auf, wo die Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte beginnt

Die Plagiatoren-Jägerin Debora Weber-Wulff wegen Verleumdung vor Gericht – eine Dokumentation

Franz Adlkofer

Pandora - Stiftung für unabhängige Forschung

Zusammenfassung: Debora Weber-Wulff, Professorin an der Berliner Hochschule für Wirtschaft und Technik, bei VroniPlag unter dem Namen Wise Women bekannt, hat in Deutschland als Plagiatoren-Jägerin große Berühmtheit erlangt. Dies mag der Grund gewesen sein, warum Professor Alexander Lerchl von der privaten Jacobs Universität in Bremen, Deutschlands bedeutendster Strahlenschutz im Sinn des Wortes, sich an sie wandte, um mit ihrer Hilfe seiner seit 2007 nicht besonders erfolgreich laufende Kampagne gegen die REFLEX-Studie neuen Schwung zu verleihen. Die Arbeitsgruppe von Professor Hugo Rüdiger an der Medizinischen Universität Wien, zu der die Technische Assistentin Elisabeth Kratochvil gehörte, hatte 2005 und 2008 ihre im Rahmen der REFLEX-Studie erhaltenen Forschungsergebnisse publiziert. Diese belegen, dass die Mobilfunkstrahlung über ein gentoxisches, d.h. krebsauslösendes Potenzial verfügt. Um diesen Forschungsergebnissen ihre Bedeutung zu nehmen, hatte Alexander Lerchl bereits 2008 die Geschichte erfunden, dass sie durch Fälschung zustande gekommen seien. Als die dafür verantwortliche Betrügerin wurde Elisabeth Kratochvil ausersehen. Während die ethisch-moralische Schändlichkeit beim Diebstahl geistigen Eigentums durchaus mit der bei der Fälschung wissenschaftlicher Daten verglichen werden kann, sind die Voraussetzungen zum Nachweis dieser Schändlichkeit in den beiden Fällen sehr verschieden. Diese Dokumentation zeigt, dass Debora Weber-Wulff, deren Vertrauen in den notorischen Verleumder Alexander Lerchl schier grenzenlos gewesen sein muss, sich – aus was für Gründen auch immer – auf etwas eingelassen hat, wovon sie offensichtlich nichts versteht.

Am 1. September 2014 veröffentlichte Debora Weber-Wulff in ihrem Internetblog *Copy, Shake and Paste* einen Beitrag in englischer Sprache mit dem Titel *Falsified Data: Admitted but not retracted* [Gefälschte Daten: Zugegeben aber nicht zurückgezogen]. In diesem Artikel, in dem die Technische Assistentin Elisabeth Kratochvil als überführte Fälscherin dargestellt wird, berief sie sich auf ein Editorial von Alexander Lerchl im *Laborjournal*, das kurz zuvor erschienen war. Darin wurde Elisabeth Kratochvil unter andern mit dem Steuerbetrüger Uli Hoeneß verglichen, der im Gefängnis säße, während sie zu Unrecht frei herumliefe. Nach der rechtskräftigen Verurteilung des Alexander Lerchl als Ehrabschneider und Verleumder von Elisabeth Kratochvil durch das Landgericht Hamburg ging Debora Weber-Wulff allen Ernstes davon aus, dass sie die Fälschungsgeschichte unverändert aufrecht erhalten könne, wenn sie nur die Namen der beteiligten Personen, insbesondere den von Elisabeth Kratochvil, aus ihrem *Falsified Data*-Artikel entfernt. Mein Schreiben, in dem ich ihr die Gründe nannte, warum ihr *Falsified Data*-Artikel auch in der modifizierten Form keinen Bestand haben könne, blieb unbeantwortet. Die von Elisabeth Kratochvil eingeschaltete Anwaltskanzlei – die Stiftung Pandora hatte ihr wie schon beim Prozess gegen Alexander Lerchl die Erstattung ihrer Kosten zugesagt – erhielt zwar eine Antwort, aber eine, der jeder Bezug zur Realität fehlte. In völliger Verkennung der rechtlichen Situation drückte Debora Weber-Wulff ihre Verwunderung darüber aus, dass sie überhaupt mit einer Forderung auf Unterlassung konfrontiert wird, und im Hinblick auf die bereits erfolgte Löschung der Namen erklärt sie das Schreiben der Anwaltskanzlei als hinfällig.

Elisabeth Kratochvil sah unter dieser Voraussetzung nur noch die Möglichkeit, zur Durchsetzung ihrer Forderung auf Unterlassung beim Landgericht Hamburg, wo ihr Fall bereits bekannt war, Klage einzureichen. In der Erwiderung auf die Klageschrift erklärte sich Debora Weber-Wulff – wohl auf Anraten der sie vertretenden Anwaltskanzlei – zwar bereit zur Rücknahme ihres *Falsified Data*-Artikels, lehnte aber die Übernahme der Verfahrenskosten entschieden ab. Darüber hinaus widersprach sie Elisabeth Kratochvils Klagebegründung in allen wesentlichen Punkten, darunter auch der Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg. Das Landgericht Hamburg hob daraufhin den bereits anberaumten Verhandlungstermin tatsächlich wegen Nichtzuständigkeit Hamburgs auf. Elisabeth Kratochvil entschied sich aus guten Gründen für die Fortsetzung des Verfahrens, wobei allerdings nur noch über die Kostenfrage entschieden werden sollte. Sie musste nämlich befürchten, dass Debora Weber-Wulff nachträglich behaupten würde, sie habe ihren *Falsified Data*-Artikel freiwillig zurückgenommen, ohne dazu rechtlich gesehen verpflichtet gewesen zu sein. Elisabeth Kratochvil wandte sich nun mit ihrer Klage an das Landgericht Berlin, dem Wohnsitz von Debora Weber-Wulff. In seinem Urteil vom 28.06.2016 entsprach das Landgericht Berlin ihrem Antrag und begründete dies wie folgt: (1) Debora Weber-Wulffs *Falsified Data*-Artikel kommt der Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit nicht zu. (2) Bei den in diesem Artikel beanstandeten Passagen handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen. (3) Damit werden rechtswidrig das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Ehre von Elisabeth Kratochvil verletzt.

Debora Weber-Wulff hat auf den Gang in die Revision von sich aus verzichtet. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

Vorgeschichte

Auf ZEIT ONLINE vom 14. August 2013 wird Debora Weber-Wulff, Professorin an der Berliner Hochschule für Wirtschaft und Technik, wie folgt vorgestellt: *Der Platz, an dem Debora Weber-Wulff Titel vernichtet, ist voll gerümpelt mit Büchern, Zetteln, Stiften und einem alten Handball. Inmitten des Chaos steht ein MacBook. Hier sitzt sie oft stundenlang bis spät in die Nacht, scannt Texte, zerlegt Sätze, überprüft Wörter. An ihrem alten Rollladenschreibtisch hat sie Ex-Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg zu Fall gebracht, die FDP-Politikerin Silvana Koch-Mehrin und den Europapolitiker Georgios Chatzimarkakis. Hier hat sie Plagiate in Annette Schavans Dissertation gefunden und in fast vier Dutzend weiteren, weniger prominenten Fällen. Und 71 Promotionen sind noch in Bearbeitung.*

Debora Weber-Wulff, bei VroniPlog Wiki unter dem Tarnnamen Wise Woman aktiv, ist die wohl bekannteste Plagiatoren-jägerin Deutschlands. Sie tritt nach eigenem Bekunden für nichts anderes als für Wahrheit in der Wissenschaft ein. Diese wird sowohl beim Diebstahl geistigen Eigentums, ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet, als auch beim Fälschen von Forschungsergebnissen verletzt. Deshalb erscheint es zunächst durchaus verständlich, wenn sich Debora Weber-Wulff – meines Wissens erstmalig – auch mit einem Fall von Forschungsfälschung befasst hat. Offensichtlich hat sie dabei auf eine eigene Recherche, die diesen Namen verdient, verzichtet, was zur Folge hatte, dass sie auf einen notorischen Verleumder hereinflie, sich der Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Ehre einer zu Unrecht der Fälschung verdächtigten jungen Frau schuldig machte und schließlich als Angeklagte vor Gericht landete.

Am 1. September 2014 veröffentlichte Debora Weber-Wulff in ihrem Internetblog *Copy, Shake and Paste* einen Beitrag in englischer Sprache mit dem Titel *Falsified Data: Admitted but not retracted* [Gefälschte Daten: Zugegeben aber nicht zurückgezogen]. Alles spricht dafür, dass dies auf Veranlassung von Alexander Lerchl von der privaten Jacobs University Bremen geschah. In Debora Weber-Wulffs Artikel wird der Beitrag aus der Medizinischen Universität Wien (MUW) zur europäischen REFLEX-Studie, die von mir zwischen 2000 und 2004 koordiniert und von der EU-Kommission finanziert wurde, als gefälscht dargestellt. Die Arbeitsgruppe von Professor Hugo Rüdiger, zu der die Technische Assistentin Elisabeth Kratochvil gehörte, hatte im Rahmen der REFLEX-Studie zum Entsetzen der Mobilfunkindustrie Forschungsergebnisse publiziert, die belegen, dass die Mobilfunkstrahlung über ein gentoxisches, d.h. krebsauslösendes Potenzial verfügt.

Mit Debora Weber-Wulffs Artikel in englischer Sprache sollte offensichtlich ein weiterer Versuch unternommen werden, diese Forschungsergebnisse auch international als unglaubwürdig darzustellen, um so Alexander Lerchls seit 2007 laufender Kampagne gegen die REFLEX-Studie neuen Schwung zu verleihen. Für die Fortsetzung im deutschen Sprachbereich hatte er kurz zuvor mit einem fulminanten Editorial im *Laborjournal* selbst gesorgt. Der Originaltext von Debora Weber-Wulff, die sich nahezu ausschließlich auf dieses Editorial beruft, lautet:

Falsified Data: Admitted but not Retracted

Laborjournal, a useful and critical German-language magazine for the life sciences, is celebrating its 20th birthday. Alexander Lerchl, a professor for biology at the private Jacobs University in Bremen, wrote an editorial [Was tun bei Fälschung?](#) (What to do about falsification?) about a case of data falsification that was uncovered in 2008 at the Medical University of Vienna in Austria.

There were ten journal articles published and widely quoted that demonstrated how harmful the use of mobile telephones was. The data pointed out clearly that DNA strands would break down in the presence of low frequency magnetic fields and high frequency electromagnetic ones. Except that the lab assistant, Elisabeth Kratochvil, had made up the data. Her boss, Hugo Rüdiger, didn't notice. The co-authors didn't notice. The reviewers found nothing odd about all these wonderfully small standard deviations. But Lerchl noticed.

A subsequent internal laboratory investigation in 2008 turned up the problems, documented in the lab books, and Kratochvil voluntarily quit her job, admitting that she has falsified the data. Research money had to be returned, and Rüdiger [promised to retract the papers](#).

Except he didn't.

There is a long, detailed, and well-sourced version of the story to be found at [Psiram](#), a wiki that is concerned with pseudoscience.

All that has happened, is that some of the journals have published "Expressions of concern". The papers have not been retracted at all, so they are still quoted and there are even (unsuccessful) attempts to replicate the studies. The journals are published by publishers such as Elsevier and Springer, and they keep finding reasons for not

retracting, even though the rector of the Medical University of Vienna has kept requesting that this happen. Lerchl has even tried to get the Austrian Academic Integrity Agency to take action, and has also tried to involve the EU -- to no avail. The papers remain on the public record.

Lerchl sees the problem in the institutions themselves, who have to deal with accusations of academic misconduct. They understandably drag their feet, as this is something that concerns a colleague. He feels that an independent body, similar to the ORI in the US, should be set up in Germany ("GORI"). And he proposes a "3P" model for dealing with academic misconduct:

- **Publicity:** Instead of pretending that this is a private matter, the names and the cases need to be made public, as the public is (in general) footing the bill.
- **Post-Publication Review:** Even after publication, a public review can take place, such as is possible at PubPeer or ResearchGate. And sites such as Retraction Watch, that discuss the reasons for retraction, should be considered part of this.
- **Punishment:** Currently, those found guilty of academic misconduct are quietly and anonymously sanctioned. Often they are only prevented from applying for money for a specific number of years. Lerchl pleads for a crime of "academic fraud" that should come with sanctions that mean something.

Much as having a crime called "academic fraud" sounds like a good thing, trying to get that defined in Germany (a very legalistic country) would take much time with little effort. But if the institutions, at least, decide that academic honesty is their most precious commodity and act accordingly instead of covering up the multiple "singularities" that are being discovered, they would at least be taking a step in the right direction.

Posted by [Debora Weber-Wulff](#) at 8:46 AM

Labels: [Austria](#), [cooked data](#), [medicine](#)

Zu Deutsch:

Gefälschte Daten: Zugegeben, aber nicht zurückgezogen

Das *Laborjournal*, ein ebenso nützlich wie kritisches deutsches Magazin für die Biowissenschaften, feiert seinen 20. Geburtstag. Alexander Lerchl, Professor für Biologie an der privaten Jacobs Universität in Bremen, schrieb einen Leitartikel *Was tun bei Fälschung?* über einen Fall von Datenfälschung, der 2008 an der Medizinischen Universität Wien in Österreich aufgedeckt wurde.

Es wurden zehn Fachartikel veröffentlicht und umfangreich zitiert, die zeigten wie schädlich die Nutzung von Mobiltelefonen ist. Die Daten wiesen klar darauf hin, dass in Gegenwart von niederfrequenten und hochfrequenten magnetischen Feldern DNA-Stränge brechen würden. Doch die Laborassistentin, Elisabeth Kratochvil, hatte sich die Daten ausgedacht. Ihr Chef, Hugo Rüdiger, merkte nichts. Die Koautoren merkten nichts. Die Gutachter fanden nichts Merkwürdiges an all diesen wunderbar geringen Standardabweichungen. Aber Lerchl merkte etwas.

Die nachfolgende interne Untersuchung im Jahr 2008 im Labor löste das Rätsel, festgehalten in den Laborbüchern, und Kratochvil kündigte freiwillig mit dem Geständnis, dass sie die Daten gefälscht hat. Forschungsgelder mussten zurückgezahlt werden und Rüdiger versprach, die Artikel zurückzuziehen.

Doch er tat es nicht.

Es gibt eine lange, detaillierte und gut-begründete Version der Geschichte auf Psiram, ein Wiki, das sich mit Pseudowissenschaft befasst.

Alles was passierte war, dass einige der Fachzeitschriften *Expressions of concern* veröffentlichten. Die Artikel wurden jedoch nicht zurückgezogen, so dass sie immer noch zitiert werden, und es gibt sogar (erfolglose) Versuche, die Studien zu wiederholen. Die Fachzeitschriften erscheinen in Verlagen wie Elsevier und Springer und sie finden immer noch Gründe nicht zurückzuziehen, obwohl der Rektor der Medizinischen Universität Wien immer noch verlangt, dass dies geschieht.

Lerchl hat sogar versucht, die *Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität* zum Handeln zu bewegen, und ebenso versucht, die EU zu involvieren – aber vergeblich. Die Artikel bleiben öffentlich zugänglich.

Lerchl sieht das Problem bei den Institutionen selbst, die mit den Anschuldigungen eines akademischen Fehlverhaltens umgehen müssen. Verständlicherweise reagieren sie nur sehr zögernd, da dies etwas ist, das einen Kollegen betrifft. Er meint, dass in Deutschland eine unabhängige Institution ähnlich der US-amerikanischen ORI (United States Office of Research Integrity) gegründet werden müsste („GORI“). Und er macht folgenden Vorschlag für den Umgang mit akademischem Fehlverhalten:

- **Veröffentlichung:** Anstatt vorzugeben, dass es sich um eine private Angelegenheit handelt, müssen Namen und Fall veröffentlicht werden, da die Öffentlichkeit (normalerweise) auch die Rechnung bezahlt.
- **Begutachtung nach Publikation:** Sogar nach Publikation kann eine öffentliche Begutachtung stattfinden wie sie bei PubPeer oder ResearchGate möglich ist. Und Websites wie Retraction Watch, die Rücknahmen diskutieren, sollten ebenso in Betracht gezogen werden.
- **Bestrafung:** Zurzeit werden diejenigen, denen akademisches Fehlverhalten nachgewiesen wurde, still und anonym bestraft. Meistens werden sie nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren daran gehindert, Forschungsgelder zu beantragen. Lerchl plädiert für ein Delikt „akademischer Betrug“, welches einhergeht

mit Sanktionen, die Gewicht haben.

So gut es klänge, ein Delikt „akademischer Betrug“ zu haben, würde der Versuch, dies zu definieren, in Deutschland (einem sehr legalistischem Land) mit wenig Einsatz viel Zeit beanspruchen. Wenn aber die Institutionen letztendlich zu dem Ergebnis kämen, dass akademische Redlichkeit ihr wertvollstes Gut ist und entsprechend handelten, anstatt die zahlreichen „Einzelfälle“, die entdeckt werden, zu verschleiern, würden sie wenigstens einen Schritt in die richtige Richtung machen.

Mit der kritiklosen Übernahme der Botschaft aus dem *Laborjournal*-Editorial schließt sich Debra Weber-Wulff Alexander Lerchls Verleumdung der Technischen Assistentin Elisabeth Kratochvil an, die die REFLEX-Ergebnisse gefälscht haben soll, ohne die Mühen einer eigenen Recherche auf sich genommen zu haben. Diese hätte zu einer ganz anderen Erkenntnis geführt. In ihrem Artikel beruft sie sich zusätzlich 1) auf die aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls von Alexander Lerchl stammende „gut-begründete Version der Geschichte auf Psiram“, die inzwischen wegen zahlreicher Falschbehauptungen von den Psiram-Organisatoren zurückgezogen wurde, und 2) auf eine Pressemitteilung des ehemaligen Rektors der Medizinischen Universität Wien, mit der aus den gleichen Gründen kürzlich dasselbe geschah.

1. Im Briefwechsel mit mir begründet Deborah Weber-Wulff ihr Vorgehen gegen die Wiener REFLEX-Ergebnisse

Am 10.09.2014, wenige Tage nach dem Erscheinen des *Copy, Shake and Paste*-Artikels, wandte ich mich mit folgendem Schreiben an Frau Professor Weber-Wulff.

Sehr geehrte Frau Weber-Wulff,

da Sie es unterlassen haben, vor der Publikation Ihres *Copy, Shake and Paste*-Artikels zu recherchieren, wie es um die Glaubwürdigkeit des Alexander Lerchl bestellt ist, erlaube ich mir, Ihnen die Berichte zu schicken, in denen die Vorgänge um die REFLEX-Studie so dargestellt sind, wie sie sich tatsächlich ereignet haben. Herr Lerchl wird demnächst Gelegenheit bekommen, seine anders lautenden Behauptungen über die REFLEX-Studie vor Gericht unter Beweis zu stellen. Wenn ihm dies nicht gelingen sollte, wovon ich ausgehe, bitte ich Sie bereits heute, auch darüber zu berichten, dass Fälschungsbehauptungen gelegentlich zu Unrecht aufgestellt werden. Die Gründe dafür liegen dann in aller Regel außerhalb der Wissenschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Adlkofer

Koordinator des REFLEX-Projektes

Debora Weber-Wulff antwortete noch am selben Tag:

Sehr geehrter Herr Adlkofer,

ich habe sehr wohl recherchiert, bin aber sehr daran interessiert, weitere Unterlagen zum Thema zu finden. Insbesondere will ich gerne verstehen, warum die Arbeiten nicht zurückgezogen worden sind.

Es geht nicht um die Glaubwürdigkeit einzelner Personen, sondern um Fakten. Ich habe verstanden, dass die Daten gefälscht worden sind. Da müssen die Arbeiten zurückgezogen werden.

Leider sind beide Dateien korrupt und können nicht angezeigt werden. Können Sie mir vielleicht PDFs der Texte übermitteln?

Selbstverständlich [ergänzt von F.A.: Damit sagt WW zu, dass sie nach dem Prozess erneut Stellung beziehen wolle] - bitte lassen Sie mir wissen, wann der Gerichtstermin ist.

Ich finde es allerdings problematisch, in wissenschaftlichen Fragen Anwälte und Gerichte zu bemühen. Unsere Ergebnisse sollten auf der Basis der Fakten und Argumenten überprüft werden können innerhalb der Scientific Community. Wie wir bei Ritter Sport ./ Stiftung Warentest sehen, haben die Gerichte Mühen, die wissenschaftlichen Ergebnisse zu interpretieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Debora Weber-Wulff

Ebenfalls am selben Tag schrieb ich zurück:

Sehr geehrte Frau Weber-Wulff,

die Antwort darauf, warum die Arbeiten nicht zurückgezogen wurden, ist einfach: Sie sind nicht gefälscht.

Ich stimme Ihnen gerne zu. Wenn die Arbeiten wirklich gefälscht wären, hätten sie zweifellos zurückgezogen werden müssen.

Dies tut mir leid [ergänzt von F.A.: dass die überlassenen Dokumente nicht lesbar sind]. Hoffentlich klappt es diesmal besser. Siehe Anlage!

Auch hier stimme ich Ihnen zu [ergänzt durch F.A.: dass über wissenschaftliche Fragen nicht vor Gericht entschieden werden kann]. Bei dem anstehenden Prozess geht es auch nicht um wissenschaftliche Fakten, sondern um Verleumdung, die dann vorliegt, wenn jemandem Fälschung nur deshalb unterstellt wird, um die Rücknahme seiner Forschungsergebnisse aus der wissenschaftlichen Literatur zu erzwingen. Dies ist hier der Fall. Den Gerichtstermin, der noch nicht feststeht, werde ich Ihnen zu gegebener Zeit nennen.

Mit freundlichen Grüßen,

Franz Adlkofer

Zusätzlich bat ich Frau Weber-Wulff, ihrem *Falsified Data: Admitted but not retracted*-Artikel folgenden Leserbrief anzuhängen.

Letter to the editor

Most probably this will be the last time that Alexander Lerchl has found the support from others for his attacks on the REFLEX study. Soon he will appear before the court where he is called to account for his smear campaign against the REFLEX study and its authors. It is to assume that afterwards no one with a minimum of reputation will be naive enough to further believe in his fairy tales.

Franz Adlkofer, MD

Coordinator of the REFLEX study

Zu Deutsch:

Höchst wahrscheinlich wird es das letzte Mal sein, dass Alexander Lerchl für seine Angriffe auf die REFLEX-Studie die Unterstützung anderer gefunden hat. Demnächst hat er vor Gericht zu erscheinen, wo er wegen seiner Verleumdungskampagne gegen die REFLEX-Studie und ihre Autoren zur Rechenschaft gezogen wird. Man darf wohl davon ausgehen, dass nachher kaum noch jemand mit einem Minimum an Reputation dumm genug ist, um seinem Märchen von der Fälschung der REFLEX-Studie weiterhin Glauben zu schenken.

Dr. Franz Adlkofer

Koordinator der REFLEX-Studie

Am 12.09.2014 lehnte Debora Weber-Wulff die Publikation des Leserbriefs ab:

Sehr geehrter Herr Adlkofer,

Ich veröffentliche keine persönliche Attacken. Wenn Sie sachlich bleiben können, dann gerne. Können Sie mir bitte sagen, an welchen Institut der FU Sie tätig sind, wenn Sie mit FU-Adresse schreiben? Ich habe Sie online nicht finden können. Sie haben in eine E-Mail an mich geschrieben: die Antwort darauf, warum die Arbeiten nicht zurückgezogen wurden, ist einfach: Sie sind nicht gefälscht. Meinem Kenntnisstand nach stimmt das nicht. Die Medizinische Universität Wien hat angekündigt, dass Publikationen zurückgezogen werden [http://www.meduniwien.ac.at/homepage/news-und-topstories/?tx_ttnews\[tt_news\]=231&cHash=66bfe7e901](http://www.meduniwien.ac.at/homepage/news-und-topstories/?tx_ttnews[tt_news]=231&cHash=66bfe7e901) sie sind es aber bis heute nicht. Das ist das Problem: hier ist eine Inkongruenz, die aufgeklärt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Debora Weber-Wulff

Am 13.09.2014 antwortete ich auf ihr Schreiben:

Sehr geehrte Frau Weber-Wulff,

Die Feststellung, dass Herr Lerchl demnächst als Verleumder vor Gericht stehen wird, ist keine persönliche Attacke, sondern eine Information, die über die Persönlichkeit dieses Mannes und den Wahrheitsgehalt seiner Äußerungen Auskunft gibt. Es genügt mir völlig, wenn Sie nach dem Prozess bereit sind, Ihren den Verleumder unterstützenden Artikel mit dem Titel 'Copy, Shake, and Paste' zurückzunehmen.

Nachdenklich stimmen sollte Sie jedoch bereits jetzt, dass sich zwei Ethikkommissionen und die Herausgeber zweier wissenschaftlicher Fachzeitschriften auf der Grundlage der von ihnen eingeholten zusätzlichen Gutachten geweigert haben, Lerchls Forderung auf Rücknahme REFLEX-Publikationen nachzukommen. Hinzu kommt, dass die REFLEX-Ergebnisse längst bestätigt sind.

Wie lächerlich sich die Medizinische Universität Wien, deren Rektor bei dem Versuch, die REFLEX-Daten aus dem Verkehr zu ziehen, auf das Engste mit Lerchl zusammenarbeitete, gemacht hat, können Sie in Beiträgen im österreichischen ‚Profil‘ nachlesen.

Ihnen scheint auch nicht aufgefallen zu sein, dass für Lerchl nahezu jeder Wissenschaftler, dessen Forschungsergebnisse seinen Vorstellungen widersprechen, ein Betrüger ist. Lerchls Ausschluss von einer Tagung der IARC im Jahre 2011 mit der Begründung, dass er zu einer ausgewogenen Diskussion nicht beitragen könne, scheint Ihnen ebenfalls entgangen zu sein. Die Frage, warum sich Lerchl so vehement für den Strahlenschutz im Sinne des Wortes einsetzt, haben Sie sich sicherlich niemals gestellt.

Ihre mich betreffende Frage: Ich bin 78 Jahre alt und habe meine Vorlesungstätigkeit an der FU vor ca. 10 Jahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Adlkofer

2. Debora Weber-Wulffs Reaktion auf Alexander Lerchls Verurteilung

Wie vorausgesagt, wurde Alexander Lerchl und dem *Laborjournal* vom Landgericht Hamburg mit Urteil vom 13.03.2015 verboten, die seit 2007 erhobenen Fälschungsbehauptungen gegenüber Elisabeth Kratochvil, die sie nicht beweisen konnten, aufrecht zu erhalten und weiter zu verbreiten¹. Ungeachtet des Urteils blieb Debora Weber-Wulff in ihrem *Falsified Data: Admitted but not retracted*-Artikel bei ihrer bisherigen Darstellung. Sie löschte jedoch – wie nachfolgend gezeigt – die Namen der an den Vorgängen in Wien beteiligten Personen. Offensichtlich glaubte sie allen Ernstes – vermutlich von Alexander Lerchl gedrängt –, so das Urteil des Landgerichts Hamburg umgehen zu können.

Falsified Data: Admitted but not Retracted

Laborjournal, a useful and critical German-language magazine for the life sciences, is celebrating its 20th birthday. Alexander Lerchl, a professor for biology at the private Jacobs University in Bremen, wrote an editorial *Was tun bei Fälschung?* <Article no longer as *Laborjournal* for legal reasons> (What to do about falsification?) about a case of data falsification that was uncovered in 2008 at the Medical University of Vienna in Austria.

There were ten journal articles published and widely quoted that demonstrated how harmful the use of mobile telephones was. The data pointed out clearly that DNA strands would break down in the presence of low frequency magnetic fields and high frequency electromagnetic ones. Except that the lab assistant <name redacted for legal reasons> had made up the data. Her boss, <name redacted for legal reasons>, didn't notice. The co-authors didn't notice. The reviewers found nothing odd about all these wonderfully small standard deviations. But Lerchl noticed.

A subsequent internal laboratory investigation in 2008 turned up the problems, documented in the lab books, and the lab technician voluntarily quit her job <Reason redacted>. Research money had to be returned, and <boss> promised to retract the papers.

Except he didn't.

Der verbleibende Text, in dem Alexander Lerchl als Kämpfer für die Wahrheit in der Wissenschaft präsentiert wird, ist mit dem des ursprünglichen Artikels (s. Vorgeschichte) identisch. Offensichtlich ist man sich einig, was mit Fälschern in der Wissenschaft geschehen soll. Debora Weber-Wulff scheint aber keine Ahnung zu haben, mit wem sie sich in dieser Angelegenheit eingelassen hat. Dazu Folgendes:

Alexander Lerchl musste sich bei einer Tagung in Wien schon Jahren sagen lassen, dass andere zu Unrecht der Fälschung wissenschaftlicher Daten zu bezichtigen genauso verwerflich ist wie das Fälschen eigener wissenschaftlicher Daten und auch genauso bestraft werden sollte. Dass er jemand zu Unrecht der Fälschung bezichtigt hat, hat ihm das Landgericht Hamburg mit seiner Verurteilung als Verleumder und Ehrabschneider soeben bestätigt. Wer jedoch wie offensichtlich Alexander Lerchl Forschungsvorhaben mit dem Ziel geplant und durchgeführt hat, ein die Mobilfunkstrahlung belastendes Ergebnis unter allen Umständen zu vermeiden, ist sicherlich der Forschungsfälschung sehr nahe – es sei denn, er bekennt freimütig, dies sei nicht mit Absicht,

¹ http://www.stiftung-pandora.eu/downloads/150320_prozess_kratochvil-vs-lerchl.pdf

sondern aus intellektuellem Unvermögen geschehen. Wenn jedoch jemand wie Alexander Lerchl vorgibt, die Wissenschaft vor Betrügern schützen zu wollen, es selbst aber mit der Wahrheit in der Wissenschaft nicht sehr ernst nimmt, scheint mir dies an Perfidie kaum noch überbietbar.

Nachdem mir Debora Weber-Wulffs modifizierter *Falsified Data: Admitted but not Retracted*-Artikel bekannt geworden war, machte ich sie am 04.08.2015 darauf aufmerksam, dass dieser im Widerspruch zu den gerichtlichen Auflagen stehe und deshalb nicht Bestand haben könne. Doch inzwischen hatte Debora Weber-Wulff Alexander Lerchls Lügengeschichte offensichtlich so verinnerlicht, dass sie sich nicht mehr von ihr trennen konnte oder – warum auch immer – trennen wollte. Obwohl es das diskriminierende *Laborjournal*-Editorial gar nicht mehr gab, weil es aufgrund der gerichtlichen Auflagen gelöscht werden musste, blieb sie bei ihrer Fälschungsbehauptung.

Da Debora Weber-Wulff auf dieses Schreiben nicht reagierte, wandte sich Elisabeth Kratochvil an die Anwaltskanzlei, die sie vor dem Landgericht Hamburg vertreten hatte, mit der Bitte, ihre Interessen auch in diesem Fall wahrzunehmen. Die Übernahme der Verfahrenskosten durch die Stiftung Pandora hatte ich ihr zuvor zugesichert. Auftragsgemäß forderte diese Debora Weber-Wulff mit folgendem Schreiben auf, alle ihre Mandantin diskriminierenden Äußerungen zurückzuziehen und in Zukunft zu unterlassen:

**Kratochvil, Elisabeth Ing.Mag.(FH) ./ . Weber-Wulff, Debora Prof. Dr.
wegen: Unterlassung**

Sehr geehrte Frau Professor Weber-Wulff,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir Ihnen an, dass wir Frau Elisabeth Kratochvil (vormals Diem) anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir.

Unsere Mandantin war von 1998 bis 2008 an der Medizinischen Universität Wien als chemisch-technische Assistentin tätig. Mit ihr befassen Sie sich in Ihrem Blog „Copy-Shake-Paste“, nämlich in dem dort veröffentlichten Beitrag mit dem Titel

**„Falsified Data: Admitted but not Retracted“
[zu Deutsch: „Gefälschte Daten: Zugegeben aber nicht zurückgezogen“].**

Kopie des Beitrags fügen wir Ihnen als **Anlage** bei. Mehrere der darin enthaltenen Äußerungen verletzen unsere Mandantin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrer Ehre. Das sind im Gesamtzusammenhang insbesondere folgende Äußerungen:

1. „Falsified Data: Admitted but not Retracted“
[zu Deutsch: „Gefälschte Daten: Zugegeben aber nicht zurückgezogen“]
2. „There were ten journal articles published and widely quoted that demonstrated how harmful the use of mobile telephones was. The data pointed out clearly that DNA strands would break down in the presence of low frequency magnetic fields and high frequency electromagnetic ones. Except that the lab assistant, Elisabeth Kratochvil, had made up the data. Her boss, Hugo Rüdiger, didn't notice. The co-authors didn't notice. The reviewers found nothing odd about all these wonderfully small standard deviations. But Lerchl noticed.“

[zu Deutsch: „Es wurden zehn Zeitschriftenartikel veröffentlicht und weithin zitiert, die aufzeigten wie schädlich der Gebrauch von Mobiltelefonen war. Die Daten zeigten klar auf, dass DNA-Stränge beim Vorliegen niederfrequenter magnetischer und hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschädigt würden. Mit der Ausnahme jedoch, dass die Laborassistentin, Elisabeth Kratochvil, die Daten erfunden hatte. Ihr Boss, Hugo Rüdiger, bemerkte es nicht. Die Co-Autoren bemerkten es nicht. Die Rezensenten fanden nichts merkwürdiges an all diesen wundervollen kleinen Standardabweichungen. Aber Lerchl bemerkte es.“]

3. „A subsequent internal laboratory investigation in 2008 turned up the problems, documented in the lab books, and Kratochvil voluntarily quit her job, admitting that she has falsified the data. Research money had to be returned, and Rüdiger promised to retract the papers.“

[zu Deutsch: „Eine nachfolgende laborinterne Untersuchung in 2008 brachte die Probleme zum Vorschein, die in den Laborbüchern dokumentiert waren, und Kratochvil kündigte freiwillig ihren Job, zugebend, dass sie die Daten gefälscht hat. Forschungsgelder mussten zurückgegeben werden und Rüdiger versprach, die Arbeiten zurückzuziehen.“]

Denn unsere Mandantin hat keine Daten gefälscht. Sie hat deswegen auch nicht Fälschungen gestanden bzw. gekündigt.

Die hiervon abweichenden Äußerungen sind daher samt und sonders Falschbehauptungen, weil Sie Datenfälschung, diesbezügliches Geständnis und Kündigung als feststehende Tatsachen behaupten.

Falschbehauptungen über sich muss unsere Mandantin jedoch nicht hinnehmen. Zumal die Falschbehauptungen unsere Mandantin auch in ihrer Ehre verletzen.

Zur Meidung einer gerichtlichen Inanspruchnahme fordern wir Sie daher auf, die vorbezeichneten Äußerungen

ab sofort zu unterlassen

und zu unseren Händen bis spätestens

14.08.2015

eine hinreichende strafbewehrte Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung abzugeben. Sollten Sie diese Forderung unserer Mandantin nicht oder nicht vollständig fristgerecht erfüllen, würden wir unserer Mandantin empfehlen, zur Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs Gerichtshilfe in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Dem Initiator der - unbegründeten - Fälschungsvorwürfe, Herrn Professor Lerchl, wurden die gegenständlichen Äußerungen im Umfang des als **Anlage** beigefügten – rechtskräftigen - Urteils des Landgerichts Hamburg vom 13.03.2015 (Aktenzeichen: 324 O 511/14) verboten. Damit steht fest, dass unsere Mandantin keine Daten gefälscht, außerdem deswegen auch nicht gestanden bzw. gekündigt hat. Dies stand übrigens bereits fest, nach dem sich - auf Veranlassung des Professor Dr. Lerchl hin - 2008 der Rat für Wissenschaftsethik der Medizinischen Universität Wien und außerdem 2009 die Kommission für Wissenschaftliche Integrität mit dessen Fälschungsvorwürfen ausführlich auseinandergesetzt und diese jeweils verworfen hatten.

Bitte beachten Sie außerdem, dass unsere Mandantin Anspruch auf die hinreichend strafbewehrte Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung hat. Eine schlichte Löschung des hier beanstandeten Beitrags würde nicht dazu ausreichen, die durch die eingetretene Verletzung entstandene Wiederholungsgefahr zu beseitigen, auch nicht eine teilweise Löschung etwa des Namens unserer Mandantin.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält sich unsere Mandantin ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwaltskanzlei

In völliger Verkennung der rechtlichen Situation antwortete Debora Weber-Wulff auf das Schreiben der Anwaltskanzlei wie folgt:

Sehr geehrter Herr

zwischen zwei Auslandsaufenthalten habe ich Ihr Schreiben vom 7.8.2015 bzgl. meinem Blogbeitrag <http://copy-shake-paste.blogspot.de/2014/09/falsified-data-admitted-but-not.html> erhalten.

Ich bin recht verwundert über Ihr Schreiben, denn bereits im Mai 2015 (nach dem ich von Kollege Lerchl erfuhr, dass ihm gewisse Aussagen untersagt worden sind und *Laborjournal* den Artikel zurückgezogen hat) habe ich den Namen getilgt, weil es mir hier nicht um Frau Kratochvil ging, sondern um die Frage, wie man mit solchen Aufsätzen umgehen soll. Ich habe mich klar auf seinen Artikel bezogen. Insofern betrachte ich Ihr Schreiben als hinfällig.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Debora Weber-Wulff

3. Elisabeth Kratochvil verklagt Debora Weber-Wulff auf Unterlassung

Da Debora Weber-Wulff offensichtlich – warum auch immer – nicht Willens war, in Zukunft von der Verbreitung Alexander Lerchls Falschbehauptungen abzusehen, sah sich Elisabeth Kratochvil gezwungen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um ihre Forderung auf Unterlassung durchzusetzen. Am 07.09.2015 reichte die Anwaltskanzlei in ihrem Auftrag beim Landgericht Hamburg Klage gegen Debora Weber-Wulff ein, die nachfolgend in Auszügen wiedergegeben ist:

Landgericht Harnburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

KLAGE

Im Rechtsstreit
Ing. Mag. (FH) Elisabeth Kratochvil
gegen

- Klägerin-

wegen: Unterlassung aufgrund Persönlichkeitsverletzung
Streitwert: € 15.000,00
zeigen wir an, dass wir die Klägerin anwaltlich vertreten und erheben

K l a g e

Weil die Beklagte vorprozessual keine sachlichen Einwände gegen die Klageforderung erhoben hat und ausweislich der vorprozessualen Korrespondenz auch keine zu erwarten sind, regen wir die Durchführung eines **schriftlichen Vorverfahrens** an und

beantragen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von € 5,00 bis zu € 250.000,00, an dessen Stelle – im Falle der Uneinbringlichkeit – eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 ZPO **zu unterlassen**,

mit Bezug auf die Klägerin die folgenden Äußerungen zu veröffentlichen und/ oder veröffentlichen zu lassen:

1. „Gefälschte Daten: Zugegeben aber nicht zurückgezogen“

und/oder

2. „Es wurden zehn Zeitschriftenartikel veröffentlicht und weithin zitiert, die aufzeigten wie schädlich der Gebrauch von Mobiltelefonen war. Die Daten zeigten klar auf, dass DNA-Stränge beim Vorliegen niederfrequenter magnetischer und hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschädigt würden. Mit der Ausnahme jedoch, dass die Laborassistentin, Elisabeth Kratochvil, die Daten erfunden hatte. Ihr Boss, Hugo Rüdiger, bemerkte es nicht. Die Co-Autoren bemerkten es nicht. Die Rezensenten fanden nichts merkwürdiges an all diesen wundervollen kleinen Standardabweichungen. Aber Lerchl bemerkte es.“

und/oder

3. „Eine nachfolgende laborinterne Untersuchung in 2008 brachte die Probleme zum Vorschein, die in den Laborbüchern dokumentiert waren, und Kratochvil kündigte freiwillig ihren Job, zugebend, dass sie die Daten gefälscht hat.“

wenn dies geschieht wie in dem Beitrag „Falsified Data: Admitted but not Retracted“ vom 01.09.2014 unter <http://copy-shake-paste.blogspot.de/2014/09/falsified-data-admitted-but-not.html>.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von € 1.029,35 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Weiterhin wird

beantragt,

1. gemäß § 331 Abs. 3 ZPO durch Versäumnisurteil zu erkennen, falls die Beklagte nicht rechtzeitig Verteidigungsbereitschaft anzeigt oder auf die Klage erwidert;
2. gemäß § 307 ZPO in 1 Falle eines ganzen oder teilweisen Anerkenntnisses Anerkenntnisurteil zu erlassen;
3. Vollstreckungsklausel zu erteilen.

Zur konkreten Rechtsverletzung

1. Im Beitrag vom 01.09.2014 mit dem Titel „Falsified Data: Admitted but not Retracted“ hat die Beklagte mit Bezug auf die Klägerin unter ihrem Blog „Copy, Shake, and Paste“ die zum Verbot beantragten Äußerungen veröffentlicht:

- a) „Falsified Data: Admitted but not Retracted“

was zu Deutsch heißt „Gefälschte Daten: Zugegeben aber nicht zurückgezogen“.

- b) „There were ten journal articles published and widely quoted that demonstrated how harmful the use of mobile telephones was. The data pointed out clearly that DNA strands would break down in the presence of low frequency magnetic fields and high frequency electromagnetic ones. Except that the lab assistant, Elisabeth Kratochvil, had made up the data. Her boss, Hugo Rüdiger, didn't notice. The coauthors didn't notice. The reviewers found nothing odd about all these wonderfully small standard deviations. But Lerchl noticed.“

was zu Deutsch heißt: „Es wurden zehn Zeitschriftenartikel veröffentlicht und weithin zitiert, die aufzeigten wie schädlich der Gebrauch von Mobiltelefonen war. Die Daten zeigten klar auf, dass DNA-Stränge beim Vorliegen

niederfrequenter magnetischer und hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschädigt würden. Mit der Ausnahme jedoch, dass die Laborassistentin, Elisabeth Kratochvil, die Daten erfunden hatte. Ihr Boss, Hugo Rüdiger, bemerkte es nicht. Die Co-Autoren bemerkten es nicht. Die Rezensenten fanden nichts merkwürdiges an all diesen wundervollen kleinen Standardabweichungen. Aber Lerchl bemerkte es.

- c) „A subsequent internal laboratory investigation in 2008 turned up the problems, documented in the lab books, and Kratochvil voluntarily quit her job, admitting that she has falsified the data. Research money had to be returned, and Rüdiger promised to retract the papers.”

was zu Deutsch heißt: „Eine nachfolgende laborinterne Untersuchung in 2008 brachte die Probleme zum Vorschein, die in den Laborbüchern dokumentiert waren, und Kratochvil kündigte freiwillig ihren Job, zugebend, dass sie die Daten gefälscht hat. Forschungsgelder mussten zurückgegeben werden und Rüdiger versprach, die Arbeiten zurückzuziehen.“

(Unterstreichungen zugefügt)

Beweis:

Kopie des Beitrags „Falsified Data: Admitted but not Retracted“, bereits vorgelegt, als

-

Anlage K 1 -

2. Die zitierten und mit dieser Klage zum Verbot gestellten Äußerungen sind samt und sonders ehrverletzend bzw. im Tatsächlichen falsch.

Denn es trifft nicht zu, dass die Klägerin für die zehn Arbeiten Daten gefälscht bzw. deswegen eine Fälschung gestanden und gekündigt hat. Tatsächlich beruhte die Kündigung der Klägerin außerdem auf privaten Gründen, namentlich darauf, dass sich die Klägerin um ihren verunfallten Ehemann kümmern wollte.

Beweis unter Verwahrung gegen die Beweislast:

Einvernahme, hilfsweise Anhörung der Klägerin, als

- Partei -

Im Übrigen sind die Äußerungen ehrverletzend. Denn sie sind konkret dazu geeignet, die Klägerin in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen bzw. die Klägerin verächtlich zu machen. Zumal damit der Klägerin die Eignung für eine wissenschaftliche Tätigkeit grundsätzlich abgesprochen und ihr sogar ein angebliches Geständnis der Fälschung unterstellt wird.

3. Diese ehrverletzenden bzw. falschen Äußerungen hinzunehmen, war die Klägerin nicht bereit.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 07.08.2015, der Beklagten am selben Tag vorab per E-Mail und per Telefax zugegangen, nahm sie die Beklagte unter Fristsetzung bis 14.08.2015 förmlich auf Unterlassung in Anspruch. Dies unter ausdrücklichem Verweis und Beifügung einer Kopie des Urteils des Landgerichts Hamburg zum Az. 324 O 511/14.

Beweis:

Kopie des Schreibens der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 07.08.2015, als

-

Anlage K 3 -

4. Mit ihrem Schreiben vom 13.08.2015 lehnte die Beklagte die geforderte Unterlassungserklärung jedoch ab. Sachliche Einwände erhob sie nicht. Sie verwies lediglich auf eine Tilgung des Namens der Klägerin im Beitrag.

Beweis:

Kopie des Schreibens der Beklagten vom 13.08.2015, als

-

Anlage K 4 -

5. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 14.08.2015, der Beklagten am selben Tag vorab per E-Mail und per Telefax zugegangen, wies die Klägerin die Beklagte darauf hin, dass eine Löschung nicht dazu ausreicht, die durch die eingetretene Verletzung entstandene Wiederholungsgefahr zu beseitigen, und stellte der Beklagten die Klageerhebung in Aussicht. Außerdem forderte die Klägerin von der Beklagten die Zahlung der Kosten der Rechtsverfolgung bis spätestens 19.08.2015, der Höhe nach gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet wie folgt:

Gegenstandswert: € 15.000,00

1,3-Geschäftsgebühr	845,00 Euro
Post- und Telekommunikationspauschale	<u>20,00 Euro</u>
Zwischensumme netto	865,00 Euro
Umsatzsteuer 19 %	<u>164,35 Euro</u>
Gesamtbetrag	1.029,35 Euro

Beweis:

Kopie des Schreibens der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 14.08.2015, als
Anlage K 5 -

Diese Kosten haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerin in voller Höhe vereinnahmt.

Beweis im Bestreitensfall:

Einvernahme des Unterfertigenden, als

- Zeuge -.

Weil die Beklagte weder die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben, noch die geforderte Zahlung geleistet hat, muss die Klägerin Gerichtshilfe in Anspruch nehmen

Am 27.04.2017 wurde mir von der Anwaltskanzlei, die die Interessen von Frau Kratochvil vertritt, mitgeteilt, dass der Gegenanwalt den vorliegenden Artikel über Hintergrund, Verlauf und Ergebnis des Prozesses in mehreren Punkten beanstandet. Warum er Monate brauchte, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, bleibt sein Geheimnis. Was seine Mandantin, die Beklagte, angeht, hält er den von mir erhobenen Vorwurf der Verleumdung für eine Falschbehauptung. Im Hinblick auf die dem Gericht vorgelegten Beweismittel kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass dieser Vorwurf berechtigt ist. Was ihn persönlich angeht, betrachtet er die Wiedergabe seiner Schriftsätze in der bisherigen Form als Verstöße gegen das Urheberrecht, obwohl sein Name im Text an keiner einzigen Stelle genannt wird. Um eine gerichtliche Klärung in dieser völlig nebensächlichen Angelegenheit möglichst zu vermeiden, werde ich seine Schriftsätze löschen und die Fragwürdigkeit seiner Argumentation durch Zitate aus seinen Texten und durch Kommentare meinerseits belegen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Überschrift von Kapitel 4 **Wie mit juristischen Spitzfindigkeiten versucht wird, einen einfachen Sachverhalt möglichst kompliziert erscheinen zu lassen** die erforderliche Begründung erhalten bleibt.

In seinem Schriftsatz vom 03.11.2015 an das Landgericht Hamburg beantragt der Beklagtenvertreter, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Gleichzeitig gibt er im Namen und in Vollmacht der Beklagten folgende Erklärung ab:

Die Beklagte verpflichtet sich gegenüber der Klägerin - ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu, gleichwohl uneingeschränkt rechtsverbindlich - es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fällig werdenden, nach billigem Ermessen durch die Klägerin zu bestimmenden und im Streitfall durch das zuständige Gericht der Höhe nach überprüfbaren, angemessenen Vertragsstrafe, zu unterlassen, den der Klageschrift als Anlage KI beigefügten Text mit der Überschrift „Falsified Data: Admitted but not Retracted“ in der dort wiedergegebenen Form öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere ihn unter der Internet-URL <http://copy-shake-paste.blogspot.de/2014/09/falsified-data-admitted-but-not.html> zum Abruf bereit zu halten.

Im Übrigen hält er die Klage

- 1) für unzulässig, was er wie folgt begründet:

In Ansehung des internationalen Bezugs des fraglichen Beitrages und der Tatsache, dass dieser in Englischer Sprache gehalten ist und die Klägerin ihren Wohnsitz in Österreich hat, ist bereits höchst fraglich, ob etwaige enthaltene Behauptungen nach deutschem Recht und von deutschen Gerichten zu verhandeln sind. Und: Selbst wenn man eine internationale Zuständigkeit annehmen würde, wäre noch immer nicht dargetan, woraus die Klägerin die Zuständigkeit des konkret angerufenen Gerichts ableitet. Dieser letzte Hinweis auf die fragliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg hatte dann auch zur Folge, dass das Verfahren an das Landgericht Berlin weitergeleitet wurde.

- 2) für unbegründet, was er wie folgt begründet:

a) *Der fragliche Text bespricht lediglich den Artikel „Was tun bei Fälschung?“ von Prof. Alexander Lerchl, (...) und referiert teilweise die darin enthaltenen Inhalte, ohne sie sich allerdings zu Eigen zu machen. Die Äußerungen sind daher der Beklagten nicht als ihre zurechenbar. (...)*

b) *Die englischsprachigen Passagen des fraglichen Artikels werden nach seiner Meinung offensichtlich falsch verstanden. Der – ohne jeden Beweisantritt getätigte – Sachvortrag der Klägerin zu Übersetzung und Verständnis der englischsprachigen Passagen des genannten Textes wird darüber hinaus insgesamt ausdrücklich bestritten.*

c) *Nach seiner Meinung besteht auch keine Wiederholungsgefahr. Die Beklagte hatte bereits umgehend nach Kenntnis der gegen Prof. Lerchl ergangenen Entscheidung den entsprechenden Text unaufgefordert abgeändert und sämtliche personenbezogenen Daten entfernt, welche Rückschlüsse auf die Klägerin zugelassen hätten.*

d) Nach seiner Meinung besteht auch kein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten. *Diese bestehen schon deshalb nicht, weil sie als Annexansprüche mit den Unterlassungsansprüchen stehen und fallen, die nach diesseitiger Ansicht nicht gegeben sind.*

Kommentar: Schon auffällig: Ein Anwalt, der die Löschung seiner im vorliegenden Artikel in der bisherigen Form verwendeten Schriftsätze fordert, weil er sein Urheberrecht bedroht sieht, obwohl er selbst völlig anonym bleibt, betrachtet die nachträgliche Löschung der zu Unrecht verwendeten personenbezogenen Daten in der Schmähchrift seiner Mandantin als ausreichenden Schutz für die Klägerin, obwohl ihr die Anonymität im Hinblick auf den international auch von seiner Mandantin verbreiteten Fälschungsskandal an der Medizinischen Universität Wien dauerhaft versagt ist.

Elisabeth Kratochvil nahm daraufhin die von Debora Weber-Wulff abgegebene Unterlassungs-/ Verpflichtungserklärung an. Dies wurde der sie vertretenden Kanzlei mit Schreiben vom 12.11.2015 mitgeteilt.

**Kratochvil, Elisabeth Ing.Mag. (FH) ./ Weber-Wulff, Debora Prof. Dr.
wegen Unterlassung
Landgericht Hamburg, Az.: 324 O 448/15
Ihr Zeichen: 1618/127-5**

Sehr geehrter Herr Kollege

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser Telefonat vom 12.11.2015 und nehmen auf diesem Weg nochmals Bezug auf Ihren für Frau Professor Weber-Wulff an das Landgericht Hamburg gerichteten Schriftsatz vom 03.11.2015. Die unter Ziffer I dieses Schriftsatzes abgegebene Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung nehmen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin ausdrücklich an.

Im Übrigen erwarten wir gerne Ihre für die kommende Woche in Aussicht gestellte Meldung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Rechtsanwaltskanzlei

Die Klage vor dem Landgericht Hamburg erbrachte folgendes Zwischenergebnis:

1. Im Verlauf der Verhandlung zeigte sich, dass Frau Debora Weber-Wulff nicht willens war, die Elisabeth Kratochvil entstandenen Verfahrenskosten im vollem Umfang zu erstatten. Offensichtlich betrachtete sie die Löschung des *Falsified-Data*-Beitrags in ihrem *Copy, Shake and Paste-Blog* als großzügiges und ein in der Sache eigentlich unnötiges Entgegenkommen. Für diese Auffassung konnte Elisabeth Kratochvil keinerlei Verständnis aufbringen. Sie hätte schließlich davon ausgehen müssen, dass ihr das Entgegenkommen, auch wenn es sich nur um eine geringe Summe gehandelt hätte, als Eingeständnis einer Mitschuld angelastet werden würde.
2. Während den meisten Kritikpunkten in der Stellungnahme zur Klageschrift die nötige Substanz abgeht, um ernst genommen zu werden, traf zumindest einer ins Schwarze. Ganz überraschend erklärte sich das Landgericht Hamburg örtlich unzuständig für das Verfahren, obwohl es den Verhandlungstermin bereits für 22.01.2016 angesetzt hatte. Elisabeth Kratochvil entschloss sich deshalb, die Klage beim Landgericht Berlin, dem Wohnsitz von Debora Weber-Wulff, erneut einzureichen.
3. Da die Klage aufgrund der inzwischen erfolgten Löschung des *Falsified Data*-Beitrags in der Hauptsache erledigt erschien, sollte sie lediglich auf die Forderung der Kostenübernahme durch Debora Weber-Wulff beschränkt werden. Damit sollte ihr zum einen die Möglichkeit genommen werden, die Rücknahme ihres Artikels als freiwilliges, aber in der Sache eigentlich unnötiges Entgegenkommen zu begründen. Zum andern sollte mit der Verurteilung zur Kostenübernahme auch die Schuldfrage, wenn auch nur indirekt, geklärt werden.

4. Wie mit juristischen Spitzfindigkeiten versucht wird, einen einfachen Sachverhalt möglichst kompliziert erscheinen zu lassen.

Da die Entscheidung über die Kostenübernahme untrennbar mit der eigentlich erledigten Hauptsache verbunden war, kamen beide Anwaltskanzleien in ihren Schriftsätzen nicht umhin, immer wieder auf sie einzugehen.

Schriftsatz der Klägerin vom 18.02.2016

Landgericht Berlin
27. Zivilkammer
10617 Berlin

In Sachen

Ing. Mag. (FH) Elisabeth Kratochvil

gegen

Prof. Dr. Debora Weber-Wulff

nehmen wir Bezug auf die Verfügung vom 26.01.2016, uns zugegangen am 04.02.2016, und nehmen wir innerhalb der uns aufgegebenen Frist auf die Klageerwiderung vom 03.11.2015 Stellung wie folgt:

Mit Bezug auf Ziffer I der Klageanträge erklären wir namens und in Vollmacht der Klägerin die Hauptsache für **erledigt**. Es wird der Beklagten anheim gestellt, sich der Erledigterklärung anzuschließen, sodass insoweit nur noch über die Kosten entschieden werden muss.

Zur Klarstellung: Der Antrag gemäß Ziffer II der Klageanträge bleibt aufrecht erhalten.

Falls **keine** übereinstimmende Erledigterklärung erfolgt, werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung

beantragen:

- I. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache zu Ziffer I der Klageanträge gemäß Klageschrift vom 07.09.2015 erledigt.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von € 1.029,35 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung / Stellungnahme

Bis zur Abgabe der Unterlassungserklärung durch die Beklagte mit Klageerwiderung vom 03.11.2015 auf Seite 2 (Ziffer I) war die Klage vollumfänglich begründet. Sie ist es – soweit nicht für erledigt erklärt wurde – auch weiterhin.

Den tatsächlichen Vortrag der Beklagten gemäß Klageerwiderung vom 03.11.2015 bestreiten wir vollumfänglich, insbesondere wie folgt:

I.

Zum Beklagtenvortrag

Soweit die Beklagte auf Seiten 3 ff. - erstmals - die Übersetzung und das Verständnis der englischsprachigen Passagen des umstrittenen Textes gemäß Anlage K 1 bestreitet, ist dies rechtsunerheblich.

Wir können dieses Bestreiten auch nicht nachvollziehen. Dies schon deswegen nicht, weil die Beklagte die Übersetzung bzw. das Verständnis mit ihrem Schreiben vom 13.08.2015 gemäß Anlage K 4 vorprozessual überhaupt nicht bestritten hat.

Nicht nachvollziehen können wir das erstmalige Bestreiten auch deswegen, weil die Beklagte auf Seite 3 der Klageerwiderung selbst zugesteht:

„Der fragliche Text bespricht lediglich den Artikel „Was tun bei Fälschung?“ von Prof. Alexander Lerchl, dem Beklagten in der Sache 324 O 511/14, und referiert teilweise die darin enthaltenen Inhalte, (...).“

Denn aus dem Artikel „Was tun bei Fälschung?“, welchen wir diesem Schriftsatz beifügen,

Beweis:

Kopie des Beitrags „Was tun bei Fälschung?“, von Prof. Alexander Lerchl, als

- Anlage K 6 -,

und auf welchen die Beklagte in dem umstrittenen Beitrag vom 01.09.2014 gemäß Anlage K 1 unter http://www.laborjournal-archiv.de/epaper/LJ_14_07/#30 verlinkt hat, folgt- offensichtlich -, dass die Übersetzung und das Verständnis der englischsprachigen Passagen dem Klagevortrag bzw. Klageantrag entsprechen.

Vorstehendes gilt insbesondere für die Überschrift „Falsified Data ...“, und die Übersetzung ins Deutsche „Gefälschte Daten ...“.

Beweis:

a) Kopie des Beitrags „Falsified Data: Admitted but not Retracted“ vom 01.09.2014, bereits vorgelegt, als

-

Anlage K 1-

b) Kopie des Beitrags „Was tun bei Fälschung?“ von Prof. Alexander Lerchl, bereits vorgelegt, als

-

Anlage K 6 -

c) Sachverständigengutachten

Denn unter Berücksichtigung des durch die Beklagte verlinkten Beitrags „Was tun bei Fälschung?“ gemäß Anlage K 6 ist eine abweichende Übersetzung und ein abweichendes Verständnis von „Falsified“ ausgeschlossen. Es geht der Beklagten nämlich gerade um die Anprangerung einer vermeintlichen Datenfälschung. Sie belegt das durch die Einbindung des Beitrags „Was tun bei Fälschung?“ gemäß Anlage K 6 in ihren eigenen Text gemäß Anlage K 1 und ihren eigenen Gedankengang.

Beweis: wie vor, a - c

Unter diesen Umständen kommt es entgegen der – erstmaligen – abweichenden Behauptung der Beklagten überhaupt nicht darauf an, ob es für den Begriff „Falsification“ auch andere Übersetzungsmöglichkeiten gibt.

Unmittelbar Vorstehendes gilt entgegen den Behauptungen der Beklagten auf Seite 4 aus denselben Gründen mit Bezug auf die Formulierung „had made up the data“, welche in Ziffer I 2 der Klageanträge übersetzt wurde mit „die Daten erfunden hatte“.

Beweis: wie vor

Lediglich vorsorglich bieten wir für die Tatsache, dass die in Ziffer I der Klageanträge enthaltene deutsche Übersetzung jeweils dem englischsprachigen Text der Beklagten gemäß Anlage K 1 in Wort und Bedeutung, insbesondere unter Berücksichtigung des in Anlage K 6 vorgelegten Beitrags, entspricht.

Beweis: Sachverständigengutachten

2. Soweit die Beklagte auf Seite 3 behauptet, sie hätte sich die im Beitrag „Was tun bei Fälschung?“ von Professor Alexander Lerchl gemäß Anlage K 6 enthaltenen Inhalte in ihrem Text gemäß Anlage K 1 nicht zu eigen gemacht, irrt die Beklagte in der Sache und im Recht.

Denn der Text der Beklagten gemäß Anlage K 1 belegt das Gegenteil.

Die Beklagte hat sich nämlich die - in der Klageerwiderung ausdrücklich als „referiert“ zugestanden- Inhalte aus dem Beitrag „Was tun bei Fälschung?“ dadurch zu eigen gemacht, dass sie diese in ihren eigenen Gedankengang übernommen und sich an keiner Stelle von diesen Inhalten distanziert hat.

Demgemäß muss sich die Beklagte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diese als eigene Äußerungen zurechnen lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.09.2003, 1 BvR 865/00 = NJW 2004, 590).

3. Soweit die Beklagte auf Seite 5 eine Wiederholungsgefahr in Abrede stellt, irrt die Beklagte in der Sache und im Recht.

Denn nach ständiger Rechtsprechung besteht die Wiederholungsgefahr aufgrund der bereits eingetretenen Rechtsverletzung. Umstände, welche ausnahmsweise für ein Entfallen der Wiederholungsgefahr sprechen könnten, trägt die Beklagte nicht vor. Die schlichte Löschung bzw. Abänderung im Text ist jedenfalls kein hinreichender Umstand für die Annahme, dass die Wiederholungsgefahr etwa entfallen wäre. Denn die Beklagte hätte diese Löschungen bzw. Änderungen jederzeit wieder rückgängig machen können.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hätte die Beklagte die bestehende Wiederholungsgefahr nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausräumen können (vgl. z. B. BGH NJW 1994, 1281).

Bis zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung mit der Klageerwiderung vom 03.11.2015 bestand daher die Wiederholungsgefahr.

4. Soweit die Beklagte auf Seite 5 den Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung in Abrede stellt, ist dies rechtsunerheblich.

Denn diese Kosten folgen dem Hauptanspruch auf Unterlassung, welcher bis zur Abgabe der Unterlassungserklärung bestand.

Zusammengefasst hat die Beklagte keine tragfähigen Einwände.

Der Klage ist stattzugeben.

Schriftsatz der Beklagten vom 20.04.2016

Auf diesen Schriftsatz der die Klägerin vertretenden Kanzlei geht der Beklagtenvertreter in seinem Erwidernsschreiben an das Landgericht Berlin wie folgt ein. Diesem Schriftsatz, der ihm – wie es mir scheint – rückwirkend peinlich ist, werden im Folgenden einige wichtige Zitate entnommen und kommentiert:

1) Zur Frage der Übersetzung der englischen Begriffe, insbesondere des Begriffs „falsification“

- *Selbstverständlich kann der deutsche Begriff der Fälschung" auch mit „falsification“ ins Englische übersetzt werden. Dies hat die Beklagte auch nie bestritten. Jedoch ist der Gegenschluss, den die Klägerin wohl ziehen möchte, nämlich, dass deshalb der Begriff „falsification“ nur in diesem Sinne verstanden werden kann, unzulässig.*

Kommentar: Die Beklagte meint mit „falsification“ doch sicherlich nichts anders als was Prof. Lerchl gemeint hat, nämlich Fälschung wissenschaftlicher Daten.

- *Dabei ist es insbesondere - rechtlich und tatsächlich - unzutreffend, wenn die Klägerin meint, die Beklagte habe sich schon durch die bloße Nennung des Titels des von Professor Lerchl verfassten Artikels – „Was tun bei Fälschung?“ – dessen Inhalt zu Eigen gemacht oder gar den Vorwurf der Fälschung im Sinne einer vorsätzlichen Täuschung gegenüber der Klägerin erhoben.*

Kommentar: Dass sich die Beklagte Prof. Lerchls Anschuldigung zu Eigen gemacht hat, ergibt sich selbstverständlich nicht aus der Nennung des Titels des Artikels, sondern aus vielen anderen Zusammenhängen, insbesondere aber aus dem Briefwechsel mit mir (siehe unter 1)

- *Ihr (der Beklagten) wird man kaum unterstellen wollen, sie habe die hier fraglichen Äußerungen im Rahmen des von ihr veröffentlichten Blogbeitrages aus rein privatem Interesse an der Klägerin getätigt oder gar die Klägerin, mit welcher sie persönlich nichts verbindet, in ihrer Ehre treffen wollen.*

Kommentar: Der Beklagten war ebenso wie Prof. Lerchl die Klägerin, deren Schicksal aufgrund der unbegründeten Fälschungsvorwürfen äußerst nachteilig beeinflusst wurde, sicherlich gleichgültig. Sie wurde von beiden perfider Weise lediglich benutzt, um ihrer Fälschungsgeschichte Glaubwürdigkeit zu verleihen.

- *Die Beklagte hat sich als Wissenschaftlerin an einer wissenschaftlichen Diskussion, nämlich einer solchen über (jedenfalls gravierend sorgfaltswidriges) wissenschaftliches Fehlverhalten der Klägerin, welches als solches nicht infrage steht und von der Medizinischen Universität Wien auch festgestellt wurde (...) beteiligt.*

Kommentar: Die Klägerin hat sich im Zusammenhang mit der kritisierten Studie nachweislich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht schuldig gemacht. Dies wurde ihr nur deshalb unterstellt, um die Forderung auf Rücknahme von Publikationen aus der wissenschaftlichen Literatur begründen zu können. Die Anschuldigungen des Fehlverhaltens der Klägerin wurden Prof. Lerchl vom Landgericht Hamburg rechtskräftig verboten und von der Medizinischen Universität inzwischen zurückgezogen.

- *Dies gilt umso mehr, als dass die so genannte REFLEX-Studie, die den Anlass (wenn auch nicht den thematischen Kern) der Äußerungen der Beklagten bildet, zurückgezogen wurde.*

Kommentar: Die Aussage ist frei erfunden. Die REFLEX-Studie wurde nicht zurückgezogen.

- *Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die Beklagte die mit dem inkriminierten Blogbeitrag getätigten Äußerungen nicht im luftleeren Raum getätigt hat, sondern im Rahmen einer bereits seit Jahren andauernden Diskussion der Wissenschaftsgemeinde rund um wissenschaftliches Fehlverhalten.*

Kommentar: Die Beklagte hat Prof. Lerchl, der die Fälschungsgeschichte erfunden hat, bei der Verbreitung der Verleumdung der Beklagten unterstützt, obwohl sie von mir darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sie offensichtlich von Professor Lerchl für seine Zwecke missbraucht wird. Dieser Aufklärung darüber verweigerte sie sich (siehe unter 1).

- *Befördert unter anderem auch durch die medial viel beachteten Fälle der Mängel in den Dissertationen unter anderem des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung, Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg und der Tochter des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber, Veronica Saß, wird auch im Bereich der Erfahrungswissenschaften das Zu-Stande-Kommen von Forschungsergebnissen, deren Veröffentlichungen und insbesondere auch deren Überprüfung lebhaft diskutiert.*

Kommentar: Die erfolgreiche Tätigkeit der Beklagten als Plagiatorenjägerin und ihr damit verbundener deutschlandweiter Bekanntheitsgrad dürften die Gründe gewesen sein, die Prof. Lerchl vermutlich veranlasst haben, die Beklagte bei der Fortsetzung seiner Kampagne gegen die Wiener Forschungsergebnisse mit einzuschalten.

Die beiden Schlussfolgerungen des Beklagtenvertreters befassen sich mit den Begriffen „falsification“ und „Medien- und Wissenschaftsfreiheit“ und sollen offensichtlich von dem ablenken, worum es in diesem üblen Verleumdungsfall überhaupt geht. Sie enden folgerichtig mit einer Grotteske:

Ein gerichtliches Verbot der im Klageantrag genannten Passagen würde damit also auch einen schweren Eingriff auch in die Wissenschaftsfreiheit darstellen. Absehbare Folge einer solchen Entscheidung wäre eine Behinderung der Diskussion über wissenschaftliches Fehlverhalten und damit dessen zukünftige Vermeidung. Wissenschaftler, die derartige Fachdiskussion führen möchten, sähen sich der Gefahr ausgesetzt, hierfür mit Gerichtsverfahren überzogen zu werden.

Im vorliegenden Fall verhält es sich nämlich geradezu umgekehrt. Die Beklagte hat in Übereinstimmung mit Prof. Lerchl die wissenschaftliche Ergebnisse der Klägerin nur deshalb als gefälscht verleumdet, um ihnen ihre wissenschaftliche Bedeutung zu nehmen. Damit hat sie der Wissenschaftsfreiheit einen fürwahr schlechten Dienst erwiesen. Das Gericht ist damit zur Richtigstellung der Zusammenhänge aufgefordert.

2) Vor diesem Hintergrund ist nach Meinung des Beklagtenvertreters rechtlich wie folgt auszuführen:

- *Sowohl die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG als auch die - zunächst einmal schrankenlos gewährleistete - Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist gegen das zweifellos von den Äußerungen der Klägerin betroffene allgemeine Persönlichkeitsrecht abzuwägen.*

Kommentar: Der Falsified-Data-Beitrag der Beklagten hat weder mit Meinungs- noch Kunstfreiheit zu tun, sondern mit unwahren Tatsachenbehauptungen, die das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzen.

- *Bei der dabei notwendigen Interpretation der hier fraglichen englischen Begriffe „to make up data“ und „falsification“ ist nicht danach zu fragen, ob es auch eine Deutungsmöglichkeit gibt, die den Klageantrag stützt. Vielmehr ist entscheidend, ob jede vertretbare Interpretation der fraglichen Äußerung im Sinne einer (prozessual) falschen Tatsachenbehauptung zu werten ist, oder ob daneben auch Interpretationen möglich erscheinen, die noch von den insoweit betroffenen Grundrechten gedeckt sind.*

Kommentar: Aus der von Prof. Lerchl verfassten Vorlage, an der sich die Beklagte orientiert hat, ergibt sich zweifelsfrei und von selbst, was unter „to make up data“ und „falsification“ zu verstehen ist.

- *Rechtlich mag man konstatieren, dass es sich hier um einen Grenzfall handelt; allerdings um einen solchen, der schon wegen der Betroffenheit der Wissenschaftsfreiheitin ihrem Kernbereich noch eindeutig als von dieser umfasst anzusehen ist.*

Kommentar: Es geht hier nicht um Wissenschaftsfreiheit, sondern um den Missbrauch des Begriffs Wissenschafts-

freiheit zur Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung der Klägerin. Offensichtlich handelt es sich hier um einen sogenannten juristischen Winkelzug, um vom Tatbestand der Verleumdung abzulenken. Doch mit solchen Winkelzügen ist nur selten etwas zu erreichen.

Zusammenfassung: In diesem Schriftsatz werden eine Reihe von Argumenten a) zu Gunsten der Beklagten und b) zu Ungunsten der Klägerin vorgetragen, die entweder mit dem Fall nichts zu tun haben oder wahrheitswidrig sind, zusammen genommen jedoch Verwirrung stiften, was vermutlich beabsichtigt ist.

Schriftsatz der Klägerin vom 31.05.2016

Landgericht Berlin
27. Zivilkammer
10617 Berlin

In Sachen

Ing. Mag. (FH) Elisabeth Kratochvil

gegen

Prof. Dr. Debora Weber-Wulff

nehmen wir Bezug auf den Beschluss vom 10.05.2016 und danken wir für die gewährte Fristverlängerung.

I.

Streitstand / Anträge

Streitig zu entscheiden ist lediglich noch über den Antrag gemäß Ziffer II der Klageanträge vom 07.09.2015, nämlich über die damit geltend gemachten außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung. Denn die Beklagte hat sich nach Abgabe ihrer Unterlassungserklärung mit Klageerwiderung vom 03.11.2015 auf Seite 2 (dort Ziffer I) im Übrigen der - zunächst - einseitigen Erledigungserklärung gemäß Schriftsatz vom 02.03.2016 zu Ziffer I der Klageanträge vom 07.09.2015 mit ihrem Schriftsatz vom 17.03.2016 ausdrücklich angeschlossen.

Im Übrigen ist daher nach § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Wobei im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach Auffassung der Klägerin zu berücksichtigen ist, dass die Beklagte sich durch die Abgabe ihrer Unterlassungserklärung willkürlich in die Rolle des Unterlegenden begeben hat, sodass ihr die Kosten des Rechtsstreits insoweit aufzuerlegen sind (vgl. Vollkommer in Zöller, 30. Auflage, § 91 a, Rz. 25). Zumal die Beklagte durch ihr vorgerichtliches Verhalten Anlass zur Klage gegeben hat. Die Klägerin musste nämlich annehmen, dass sie nur durch die Inanspruchnahme von Gerichtshilfe ihr Rechtsschutzziel erreichen kann, nachdem die Beklagte trotz anwaltlicher Abmahnung vom 07.08.2015 (Anlage K 3) die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung mit ihrem Schreiben vom 13.08.2015 (Anlage K 4) abgelehnt hatte. Aufgrund dieser Umstände ist schließlich auch ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO ausgeschlossen.

II.

Vorsorglich: Zum Beklagtenvortrag

Den weiteren Beklagtenvortrag im Schriftsatz vom 20.04.2016 bestreiten wir vorsorglich vollumfänglich, insbesondere wie folgt:

1. Soweit die Beklagte auf Seite 2 den Versuch unternimmt, auf angeblich andere Deutungsmöglichkeiten abzustellen, muss dies aus mehreren Gründen misslingen, insbesondere aus folgenden Gründen:
 - a) Zunächst ist nämlich festzuhalten, dass der streitige Text gemäß Anlage K 1 überhaupt keine Möglichkeit für andere Deutungen bietet. Die Äußerungen der Beklagten sind stattdessen eindeutig, nämlich nur in dem der Klage zugrunde gelegten Sinn.

Dies liegt schon an der eigenen Übersetzung der Beklagten von „falsification“ als „Fälschung“, außerdem an der Inbezugnahme des Beitrags „Was tun bei Fälschung?“ gemäß Anlage K 6, was wir jeweils am Text gemäß Anlage K 1 im Schriftsatz vom 02.03.2016 auf Seite 3 f. nachgewiesen haben. Die Äußerungen der Beklagten sind daher eindeutig.

- b) Selbst wenn ein Fall der Mehrdeutigkeit vorliegen würde - wie nicht -, wäre die Unterlassungsforderung der Klägerin mit der sogenannten Stolpe-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet.
2. Soweit die Beklagte auf Seite 2 - unsubstantiiert- behauptet die Äußerungen wären im Rahmen einer bereits seit Jahren andauernden Diskussion der Wissenschaftsgemeinde rund um wissenschaftliches Fehlverhalten erfolgt, wird dies vorsorglich bestritten.

Es kann diese Behauptung der Beklagten aber auch dahin stehen. Dies nämlich aus insbesondere folgenden Gründen:

- a) Selbst wenn die Behauptung der Beklagten zutreffen würde – wie bestritten -, würde dies nämlich an dem gegenständlichen Vorwurf zu Lasten der Klägerin nichts ändern. Denn der Vorwurf würde damit derselbe bleiben.
- b) Vor allem aber verkennt die Beklagte, dass eine eventuelle Diskussion der Wissenschaftsgemeinde für den Streitfall völlig unerheblich wäre. Denn der Kontext der Veröffentlichung erschöpft sich im Text gemäß der Anlage K 1 und im verlinkten Text gemäß Anlage K 6.
- Es gibt auch sonst keinen Anlass dazu, den Kontext der Veröffentlichung auf eventuelle außerhalb liegende Diskussionen zu erweitern. Im Gegenteil. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es auf den objektiven Sinn der Äußerung an, wie er sich für das unvoreingenommene und verständige Publikum ergibt. (...)
3. Vorstehendes gilt insbesondere auch mit Bezug auf den Beitrag „Rettet die Wissenschaft!“, den die Beklagte auf Seite 2 und mit Anlage B 1 für das Verständnis der Äußerungen bemühen will. Dieser Versuch der Beklagten muss misslingen.
4. Soweit die Beklagte auf Seite 2 unten zu ihren angeblichen Beweggründen für die Veröffentlichungen vorträgt, kommt es auf diese nicht streitentscheidend an. Denn der Unterlassungsanspruch besteht verschuldungsunabhängig.

Allerdings ist es im Tatsächlichen handgreiflich falsch und darüber hinaus auch rechtsirrig, soweit die Beklagte ihren Willen bestreitet, die Klägerin in ihrer Ehre zu treffen. Denn die Ehrverletzung hat die Beklagte nun wirklich offensichtlich zumindest billigend in Kauf genommen.

5. Die Behauptungen der Beklagten auf Seite 3, die Klägerin wäre an wissenschaftlichem Fehlverhalten beteiligt und solches wäre von der Medizinischen Universität Wien auch festgestellt worden, sind falsch und werden ausdrücklich bestritten. Denn die Klägerin war weder an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten beteiligt noch hat die Medizinische Universität Wien solches festgestellt.

Im Einzelnen:

- a) Soweit die Beklagte mit Anlage B 2 eine „Presseerklärung“ der Medizinischen Universität Wien vom 29.07.2008 vorlegt, geschieht dies ohne weitere Erläuterungen durch die Beklagte. Einlassungsfähig ist solches nicht.
- Allerdings ist die in Anlage B2 vorgelegte „Presseerklärung“ mit Bezug auf die Klägerin inhaltlich falsch und hat daher die Medizinische Universität Wien den Text gemäß der Anlage B2, nämlich den Text mit der Überschrift „Prof. Hugo Rüdiger zog offensichtlich inkorrekte Mobilfunkstudie zurück“ längst aus dem Internet gelöscht.
- b) Letzteres verwundert nicht. Denn die zuständigen Fachgremien haben die Klägerin bereits 2008 bzw. 2009 von den Vorwürfen entlastet.
- Es ist schon bemerkenswert, dass die Beklagte in ihrer Veröffentlichung von alle dem, von den entlastenden Umständen, überhaupt nichts bemerkt hat. Offensichtlich hat die Beklagte sich also blind auf den Text des Herrn Prof. Lerchl gemäß Anlage K 6 gestützt und vor der Veröffentlichung keine eigenen Recherchen angestellt. Ja selbst heute noch verschließt die Beklagte ihre Augen vor den für sie eigentlich naheliegenden Erkenntnismöglichkeiten, dass die erhobenen Vorwürfe sämtlich unbegründet sind.
6. Gemessen daran, ist der weitergehende Vortrag der Beklagten schon als böseartig zu bewerten. Dies gilt auch, soweit die Beklagte auf Seite 3 sich mit der Behauptung zu rechtfertigen versucht, die Klägerin hätte sich einer öffentlichen Diskussion ihrer beruflichen Tätigkeit zu stellen. Das erscheint auch unverschämt.
- All die durch die Beklagte erhobenen Vorwürfe entbehren nämlich jeder tatsächlichen Grundlage. Und selbst wenn die Verbotsäußerungen im Tatsächlichen zutreffen würden - wie nicht der Fall -, hätte die Klägerin den geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung. Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen würde nämlich ihr Recht auf Anonymität. bzw. ihr Anspruch auf Resozialisierung die Interessen der Beklagten bei weitem überwiegen. (...)
7. Soweit die Beklagte auf Seite 3 behauptet, die REFLEX-Studie wäre zurückgezogen worden, ist dies falsch und bestritten wird dies ausdrücklich.
- Solches ergibt sich auch nicht aus dem Anlagenkonvolut B 3.
8. Soweit die Beklagte auf den Seiten 3 unten ff. versucht, sich rechtfertigend auf die „Wissenschaftsfreiheit“ zu stützen, muss dieser Versuch misslingen.

Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- a) Der Versuch der Beklagten muss schon deswegen misslingen, weil der Text gemäß Anlage K 1 den vorausgesetzten wissenschaftlichen Charakter nicht aufweist. Es handelt sich um keinen wissenschaftlichen Beitrag.
- b) Darüber hinaus irrt die Beklagte auch im Recht.

Selbst wenn nämlich die Beklagte sich auf die Wissenschaftsfreiheit stützen könnte - wie nicht -, wäre das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin eine „verfassungsimmanente Schranke“ derselben.

Weil die Vorwürfe die Klägerin außerdem in ihrer Ehre verletzen, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Interessen der Klägerin überwiegen und der Unterlassungsanspruch besteht.

Im Übrigen nehmen wir auf bisherigen Vortrag Bezug, der vollumfänglich, einschließlich der Beweisantritte und der rechtlichen Erwägungen, ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt.

Schriftsatz der Beklagten vom 14.06.2016

Auf diesen Schriftsatz der Klägerinverteiler antwortete der Gegenanwalt in seinem Schriftsatz an das Landgericht Berlin wie folgt:

1) Zur Frage des wissenschaftlichen Charakters der streitgegenständliche Veröffentlichung

- *Dass die streitgegenständliche Veröffentlichung sich auch im wissenschaftlichen Kontext bewegt, ist ihr nicht ernsthaft abzuspochen. Dies ergibt sich im Übrigen auch schon aus dem Blog-Titel „Copy, Shake, and Paste – a blog about plagiarism and scientific misconduct“.*

Kommentar: Die streitgegenständliche Veröffentlichung befasst sich mit einem Wissenschaftsbereich, dessen Sinn und Bedeutung der Autorin offensichtlich verborgen geblieben sind. Warum sie sich bei so wenig Sachverstand geradezu blind selbst dann noch auf Prof. Lerchls Schmähebeitrag im *Laborjournal* stützte, als dieser aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg zurückgezogen werden musste und warum sie weitere Informationsquellen (siehe unter 1) gar nicht erst nutzte, bleibt ihr Geheimnis. Der behauptete wissenschaftliche Kontext ist in der streitgegenständlichen Veröffentlichung jedenfalls nicht erkennbar. Beim Plagiarismus, ihrem Fachgebiet, geht es um den Nachweis geistigen Diebstahls, bei den Wiener Forschungsergebnissen um den Nachweis von Fälschung, von Betrug also, was gründlich misslungen ist.

2) Zur Frage des wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Klägerin

- *Der klägerische Vortrag zur Frage der (Abwesenheit) wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Beklagte kann nicht nachvollzogen werden.*

Kommentar: Als Beleg für das wissenschaftliche Fehlverhalten der Klägerin beruft sich der Beklagtenvertreter auf den Endbericht des Rates für Wissenschaftsethik und die Stellungnahme der Kommission für Wissenschaftliche Integrität. In beiden wird zwar festgestellt, dass Beweise für eine Datenfälschung durch die Klägerin nicht erbracht werden konnten, aber in einigen Passagen aus eher nebensächlichen Gründen wird doch darauf hingewiesen, dass sie von wissenschaftlichen Fehlverhalten nicht freigesprochen werden könne. Was den Rat für Wissenschaftsethik angeht, hat sich seine Kritik im Prozess der Klägerin gegen Prof. Lerchl vor dem Landgericht Hamburg als absolut unberechtigt erwiesen. Sie beruht auf einer gegen die Klägerin gerichteten Intrige an der Medizinischen Universität Wien, der man kriminellen Charakter nicht absprechen kann. Was die Kommission für Wissenschaftliche Integrität angeht, versuchte diese mit ihrer unhaltbaren Kritik die Ehre des ehemaligen Rektors der Medizinischen Universität zu retten, der zusammen mit Prof. Lerchl die Verurteilung der Klägerin als Fälscherin unter allen Umständen erzwingen wollte. Für ein ihr negatives Urteil fehlte ihr jedenfalls die erforderliche wissenschaftliche Kompetenz. Dies alles hätte die Beklagte wissen können, wenn sie sich mit der ihr verfügbaren Literatur näher befasst hätte (siehe unter 1).

3) Zur Frage des Verbotes der Äußerungen der Beklagten im Hinblick auf das Recht der Klägerin auf Anonymität

- *Dem „Resozialisierungsgedanken“ ist aber dabei schon deshalb der Boden entzogen, weil die Diskussion zur REFLEX-Studie weiterhin stattfindet und damit auch der Beitrag der Klägerin hierzu niemals aus der öffentlichen Diskussion verschwunden war. Dies verdeutlicht unter anderem der Versionsverlauf des Wikipedia-Artikels zur „REFLEX-Studie“, den wir als Ausdruck in Anlage B7 überreichen.*

Kommentar: Wer den Wikipedia-Artikel verfasst hat, ist der Klägerin nicht bekannt. Sie geht jedoch davon aus, dass er im Sinne ihrer Gegner, insbesondere von Professor Lerchl, verfälscht ist und im Widerspruch zu Wahrheit steht. Eine Korrektur des Eintrags wird demnächst beantragt.

4) Zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

- *Die Beklagte hatte das Interesse an der weiteren Publikation des streitgegenständlichen Blogartikels gegen das bestehende Prozesskostenrisiko abzuwägen und hat sich nur in Hinblick auf das deswegen bestehende Erledigungsinteresse dazu entschieden, die Unterlassungsansprüche zu erfüllen – ausdrücklich aber nicht dazu, diese anzuerkennen. Ein solcher Erklärungswert kann der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auch nicht entnommen werden.*

Kommentar: Da die Beklagte entweder falsch beraten wird oder sich von Natur aus als beratungsresistent erweist, ist eine verbindliche gerichtliche Entscheidung in der Angelegenheit um so notwendiger.

Schriftsatz der Klägerin vom 14.06.2016

Landgericht Berlin
27. Zivilkammer
10617 Berlin

In Sachen
Ing. Mag. (FH) Elisabeth Kratochvil
gegen
Prof. Dr. Debora Weber-Wulff

drängt der Schriftsatz der Beklagten vom 14.06.2016 zu folgender Erwiderung:

Das Vorbringen im Schriftsatz vom 14.06.2016 bestreiten wir vollumfänglich, insbesondere wie folgt:

1. Soweit die Beklagte fortgesetzt den Versuch unternimmt, sich auf die „Wissenschaftsfreiheit“ zu stützen, muss dies misslingen. Denn die Voraussetzungen an ein wissenschaftliches Werk liegen nicht vor. Dagegen handelt es sich im Streitfall offensichtlich lediglich um einen Blog.

Weder Inhalt noch Stil des Blogs entsprechen den Anforderungen wissenschaftlicher Erkenntnis oder Belehrung (vgl. dazu LG Berlin GRUR. 1978, 108/109). „Wissenschaft“ würde stattdessen Methodik voraussetzen, namentlich die ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnis (vgl. Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage, §51, Rz. 31), woran es in dem Beitrag der Beklagten gemäß Anlage K 1 offensichtlich fehlt.

Entgegen der Beklagten fehlt es im Streitfall auch am „wissenschaftlichen Kontext“. Zumal die Beklagte sich ansonsten mit Plagiarismus auseinandersetzt, also mit Urheberrechtsverletzungen aufgrund unzulässiger Zitate. Um einen Fall eines Plagiats geht es im Streitfall nun wahrlich nicht.

2. Unmittelbar Vorstehendes gilt auch mit Bezug auf den Vortrag der Beklagten auf Seite 2, wonach angeblich „unmittelbar“ auf entsprechende Texte verwiesen würde und weil die Beklagte in dem englischsprachigen Zitat auf Seite 2 Mitte eben den Plagiarismus in den Vordergrund stellt.

Mit anderen Worten:

Soweit sich die Beklagte mit der Klägerin befasst hat, geschah dies außerhalb ihres sonstigen Betätigungsfeldes.

Es trifft außerdem nicht zu und wird ausdrücklich bestritten, dass die Beklagte „unmittelbar“ auf entsprechende (welche eigentlich?) Texte verwiesen hätte. Es kann jedenfalls nicht jede Verlinkung auf den Internetseiten der Beklagten streitentscheidend sein, die einzig maßgebliche Verlinkung war diejenige im Text der Beklagten auf den Beitrag des Herrn Professor Lerchl gemäß Anlage K 6.

3. Soweit die Beklagte auf Seite 2 f. (Ziffer 2) nunmehr behauptet, sie hätte eine Fälschung zu Lasten der Klägerin nie behauptet, und soweit die Beklagte nunmehr zu einem angeblichen „wissenschaftlichen Fehlverhalten“ der Klägerin übergeht, läuft dies am Streitfall vorbei. Die Unterlassungsforderung der Klägerin bezog sich nämlich auf den Fälschungsvorwurf, so dass der nachträgliche Versuch der Beklagten zur Verharmlosung scheitern muss.

Darüber hinaus ist der Klägerin auch kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen, erst recht nicht nachzuweisen. Substantiierten Vortrag bietet die Beklagte zu diesem Vorwurf ebenfalls nicht. Soweit die Beklagte auf die Stellungnahmen des Rates für Wissenschaftsethik und der Kommission für Wissenschaftliche Integrität gemäß den Anlagen K 4 und K 5 verweist, ersetzt dieser Verweis eigenen Sachvortrag der Beklagten nicht. So nützt der Beklagten es auch nicht, wenn sie sich die zitierten Auffassungen beider Gremien zu eigen macht. Zumal die Gremien in diesem Punkt irren.

Nochmals:

Streitgegenstand ist der Fälschungsvorwurf und der Vorwurf des freien Erfindens von Daten durch die Klägerin. Solches hat die Beklagte im Rechtsstreit nicht nachgewiesen, so dass schon deswegen prozessual davon auszugehen ist, dass diese Vorwürfe unbegründet sind und der Unterlassungsanspruch daher bestand.

4. Soweit die Beklagte auf Seite 3 unten die Auffassung vertritt, es hätte der Abmahnung der Beklagten nicht bedurft, ist dies handgreiflich rechtsirrig.

Rechtsirrig ist dies zum einen schon deswegen, weil die Rechtsverletzung bereits eingetreten und damit die Wiederholungsgefahr indiziert war.

Rechtsirrig ist die Auffassung aber auch deswegen, weil die Beklagte aktuell immer noch die angebliche Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens vertritt und damit der Rückschluss zulässig ist, dass nur die abgegebene Unterlassungserklärung die Beklagte von einer Fortsetzung ihrer rechtswidrigen Handlungsweise abhält.

5. Soweit die Beklagte schließlich auf Seite 4 behauptet, der Beitrag der Klägerin zur REFLEX-Studie wäre niemals aus der öffentlichen Diskussion verschwunden, ist dies gezielt bösartig. Hat doch die Beklagte dafür gesorgt, dass die Klägerin u.a. mit dem Vorwurf der Fälschung weiterhin öffentlich konfrontiert wird.

Und soweit sich Dritte damit ins Unrecht begeben, dass sie öffentliche Falschbehauptungen über die Klägerin fortsetzen, kann die Beklagte hieraus für sich keine Rechte herleiten.

Schließlich ist durch die Anlage K 7 hierzu nichts belegt. Dort wird der Fälschungsvorwurf gegen die Klägerin gerade nicht erhoben und wird die Klägerin außerdem auch nicht namentlich genannt. Ganz anders lag es bei der Veröffentlichung durch die Beklagte.

Zusammengefasst greifen die Einwände der Beklagten nicht durch.

Abschließend nehmen wir vollumfänglich Bezug auf unseren bisherigen Vortrag, welcher einschließlich der Beweisantritte, des Bestreitens und der rechtlichen Erwägungen aufrecht erhalten bleibt.

5. Das Landgericht Berlin verurteilt Debora Weber-Wulff zur Übernahme der Verfahrenskosten

Das Landgericht Berlin verkündete am 28.06.2016 sein Urteil, das im Folgenden in Auszügen wiedergegeben wird:

U r t e i l

Geschäftsnummer: 27 O 695/15

verkündet am: 28.06.2016

In dem Rechtsstreit
der Frau Ing. Mag. (FH) Elisabeth Kratochvil
g e g e n

die Frau Prof. Dr. Debora Weber-Wulff

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 14.06.2016 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Landgericht Dr. Hagemeyer als Vorsitzendem und die Richterinnen am Landgericht Lau und Dr. Saar

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 887,03 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.10.2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Hamburg entstanden sind, diese hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung von 110 % des aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und weitgehend begründet.

I.

Das Landgericht Berlin ist nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO als Wohnsitzgericht der Beklagten international zuständig.

II.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1. 249 ff. BGB auf Erstattung der für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € zu. Zu dem gemäß §§ 249 ff BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern die Inanspruchnahme eines Anwaltes erforderlich und zweckmäßig war (Palandt-Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 249 Rn. 57 m.w.N.). Dies war vorliegend der Fall.

1.

Der von der Beklagten in ihrem Blog am 1. September 2014 veröffentlichte Beitrag „Falsified Data: Admitted but not Retracted“ verletzte rechtswidrig das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin.

a.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts der Klägerin auf Schutz ihrer Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.).

Die Beklagte kann sich vorliegend nicht auf die Wissenschaftsfreiheit gem. Art 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet als wissenschaftliche Tätigkeit " ... alles was nach Inhalt und Form als ernsthaft planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglicher wissenschaftlicher Erkenntnisse" (BVerfGE 35, 79, 113). In dem streitgegenständlichen Blog berichtet die Beklagte jedoch nur über die von Prof. Lerchl anscheinend aufgedeckten Missstände, ohne dass sie sich selbst mit den Vorgängen in wissenschaftlicher Weise analytisch beschäftigt. Mithin ist ihr Blogbeitrag nicht am Maßstab der Wissenschaftsfreiheit zu messen, sondern allein am Maßstab der Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art 5 Abs. 1 GG.

b.

Ausgehend von diesen Grundsätzen stellen sich die in den ursprünglichen Klageanträgen 1 a bis 1 c wiedergegebenen Passagen des Blogbeitrages als unwahre Tatsachenbehauptungen dar, die die Klägerin rechtswidrig in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen.

Die Behauptung, die Klägerin habe Daten erfunden (Antrag 1 b) und die Behauptung, sie habe eine Datenfälschung zugegeben (Antrag 1 a und 1 c), stellen unwahre Tatsachenbehauptungen dar.

Unabhängig davon, ob das Englische Wort "falsified" auch anders übersetzt werden kann, versteht der

unvoreingenommene Durchschnittsleser des Blogs die Verwendung des Wortes hier nur als "Fälschung". denn diese Übersetzung ist nicht nur die geläufigste, sie wird ihm von der Beklagten auch selbst gleich im ersten Absatz des Beitrages bei der Übersetzung des deutschen Titels des Aufsatzes von Prof. Lerchl präsentiert.

Im Kontext des Textes wird ein unvoreingenommener Durchschnittsleser den englischen Ausdruck "make up" nicht anders verstehen als in seiner geläufigsten Form entsprechend dem Deutschen "erfinden". Dass auch hier andere Übersetzungen des Wortes möglich sind, sind in Hinblick auf den Unterlassungsanspruch unerheblich. Denn es obliegt dem Verfasser des Beitrages sich so auszudrücken, dass er keine Rechte Dritter verletzt.

Dafür dass die Klägerin Daten gefälscht oder erfunden habe, ist die Beklagte beweisfällig geblieben. (...)

Der Vorwurf, im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie Daten erfunden und gefälscht zu haben, ist in erheblichem Maße ehrbeeinträchtigend. Mit dem Vorwurf wird die wissenschaftliche Befähigung der Klägerin in Abrede gestellt und ihr ein hinterlistiges Handeln unterstellt. Auf § 193 StGB kann sich die Beklagte nicht berufen. 2008/2009 war sicherlich ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit in Bezug auf den Fälschungsverdacht von Prof. Lerchl gegeben. Jedoch nachdem die internen Untersuchungen an der Universität Wien zwar Mängel bei der Datenerhebung aufgedeckt hatten, aber den Fälschungsvorwurf nicht bestätigen konnten, war 2014 ein solches nicht mehr gegeben. Zudem fehlt es an der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt. Die Beklagte hat ohne weitere Recherchen und ohne eine vorherige Stellungnahme der Klägerin einzuholen, ihrem Blog allein den Aufsatz von Prof. Lerchl vom 1.9.2014 zugrunde gelegt.

c.

Die Beklagte muss sich diese Tatsachenbehauptungen auch als eigene Äußerungen zurechnen lassen.

Bereits das Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist rechtlich als eigene Äußerung des Erklärenden zu werten, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung des Erklärenden fehlt (vgl. BGH Urteile vom 30. Januar 1996 – VI ZR 386/94- aaO S. 597, 598 m.w.N. und 26. November 1996 - VI ZR 323/95 -, Rn. 50, juris).

Eine Distanzierung von den referierten Feststellungen von Prof. Lerchl findet sich in dem streitgegenständlichen Blogbeitrag nicht. Soweit die Beklagte meint, es sei ihr nicht um die Klägerin als Person gegangen, sondern um die Fälschung an sich, so verdeutlicht dies, dass sie sich gerade nicht von den referierten Feststellungen distanziert hat. Vielmehr dienten diese ihr als Beispiel. Damit haftet sie äußerungsrechtlich für diesen Teil des Blogbeitrages in gleicher Weise wie für ihre weiteren Ausführungen.

2.

Der Höhe nach ist der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Abmahnkosten auf den Betrag von 887,03 € (725,40 € x 1,3 + 20,00 € + 19 %) beschränkt, da der Gegenstandswert der Abmahnung auf 10.000,00 € festzusetzen ist.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 268 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

1.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a, 92 Abs. 2 Nr. 1, 281 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit Obereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diesem entsprach es, der Beklagten die Kosten insoweit in vollem Umfang aufzuerlegen, da sie insoweit ohne den Eintritt der Erledigung in dem Rechtsstreit unterlegen hätte.

Der Klägerin stand der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

Wie oben dargelegt stellen die in der Überschrift sowie in den ursprünglichen Klageanträgen zu 1 b und 1 c wiedergegebenen Passagen des Blogs enthaltenen Behauptungen, die Klägerin habe Daten gefälscht und erfunden und dies zugegeben, rechtswidrige unwahre Tatsachenbehauptungen dar, die sie in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten.

Entgegen der Ansicht der Beklagten vermag allein die nach der Abmahnung erfolgte Löschung des Namens der Klägerin in dem Blogbeitrag die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht zu beseitigen.

An die Widerlegung der Vermutung der Wiederholungsgefahr sind hohe Anforderungen zu stellen.

Für den Bereich des Wettbewerbsrechts hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass die Wiederholungsgefahr nur dann entfällt, wenn der Verletzer dem Verletzten oder einem zur Rechtsverfolgung Befugten eine straffbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt; ohne eine solche Erklärung ist die Verneinung der Wiederholungsgefahr allenfalls in ganz ungewöhnlichen Ausnahmefällen denkbar. Dieser Grundsatz gilt grundsätzlich auch für den deliktischen

Unterlassungsanspruch, wenn auch nicht mit gleicher Strenge (BGH NJW 1994, 1281).

Ausgehend von diesen Grundsätzen, liegt vorliegend keine Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr vor. Ein Ausnahmefall, bei dem auch ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung von einem Wegfall der Wiederholungsgefahr ausgegangen werden kann, ist nicht gegeben. Die Beklagte hatte lediglich den Namen der Klägerin aus dem Blogbeitrag entfernt. Die angegriffenen Textpassagen veröffentlichte sie aber weiterhin, ebenso den Link auf den Artikel von Prof. Lerchl.

Das Unterliegen der Klägerin mit einem Teil des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten ist geringfügig und verursachte keine Kosten. (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

6. Schlussbemerkungen

Aus dem Urteil des Landgerichts Berlin ergibt sich, dass Debora Weber-Wulff mit ihrem *Falsified Data: Admitted but not Retracted*-Artikel nicht der Wahrheit in der Wissenschaft gedient hat, was zu tun sie bei ihrer Jagd auf Plagiatoren vorgibt. Vielmehr unterstützte sie damit – aus was für Gründen auch immer – die Bemühungen des notorischen Verleumders Alexander Lerchl, der seit 2007 das Ziel verfolgt, die Ergebnisse der REFLEX-Studie aus der wissenschaftlichen Literatur zu entfernen. Mit dem bloßen Verdacht, dass die Ergebnisse gefälscht sein könnten, war dieses offensichtlich nicht zu erreichen. Nur um der Lügengeschichte die fehlende Glaubwürdigkeit zu verleihen, wurde schließlich Elisabeth Kratochvil die Rolle der Fälscherin aufgedrängt. Mit ihrem angeblichen Betrug sollte der endgültige Nachweis erbracht werden, dass die Forschungsergebnisse aus der MUW wertlos sind. Alexander Lerchl scheint Elisabeth Kratochvils Schicksal gleichgültig gewesen zu sein. Ihn kümmerte offensichtlich nicht, dass sie aufgrund seiner Verleumdung in ihrem Heimatland Österreich öffentlich als Betrügerin angefeindet wurde, dass sie alle ihre beruflichen Ambitionen aufgeben musste, dass sie bis heute unter schweren gesundheitlichen Störungen leidet und dass ihr Leben insgesamt einen ganz anderen Verlauf als geplant genommen hat.

Zu Debora Weber-Wulffs Ehre sei festgestellt, dass sie von all dem, was Alexander Lerchl als Kollateralschaden wohl billigend in Kauf genommen hat, kaum etwas gewusst haben dürfte, dies allerdings nicht zuletzt auch deshalb, weil sie davon gar nichts wissen wollte. Während ihre Expertise bei der Aufdeckung von Plagiaten, worüber ZEIT ONLINE ausführlich berichtet, sicherlich allgemein anerkannt und auch gewürdigt wird, dürften ihr die Fähigkeiten, die für die Beurteilung von Laborergebnissen erforderlich sind, wohl gänzlich abgehen. Offensichtlich hat sie bei der Vorbereitung ihres *Falsified Data: Admitted but not Retracted*-Artikels vorbehaltlos Alexander Lerchl vertraut, der – wie es aussieht – ihre Unerfahrenheit in schamloser Weise für seine Zwecke zu nutzen verstand. Ob es noch andere Gründe gibt, warum sie sich überhaupt auf ein solches Abenteuer eingelassen hat, wissen wohl nur Alexander Lerchl und sie selbst. Dass es die angeblich gemeinsame Suche nach der Wahrheit in der Wissenschaft ist, kann jedoch mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Debora Weber-Wulff hält ihren *Falsified Data: Admitted but not Retracted*-Artikel allen Ernstes für eine wissenschaftliche Arbeit und sieht sogar die Freiheit der Wissenschaft bedroht, wenn ihr vom Gericht das Recht auf Äußerung ihrer Meinung abgesprochen wird. Ihr Rechtsbeistand verstieg sich in seinem Vortrag sogar zu der Behauptung, dass ein Verbot der Passagen des *Falsified Data*-Artikels, in denen Elisabeth Kratochvil verleumdet wird, als schwerer Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit betrachtet werden müsse. Wissenschaftler, die derartige Fachdiskussionen führen möchten, sähen sich der Gefahr ausgesetzt, hierfür mit Gerichtsverfahren überzogen zu werden. Das Gericht trat dieser Argumentation mit der Feststellung entgegenzutreten, (1) dass Debora Weber-Wulffs Artikel mit Wissenschaft nichts gemein habe, (2) dass es sich bei den in ihrem Artikel beanstandeten Passagen um unwahre Tatsachenbehauptungen handele und (3) dass damit rechtswidrig das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Elisabeth Kratochvil verletzt wird.

Debora Weber-Wulff hat mich in einer ihrer Mails wissen lassen, dass sie es als problematisch ansieht, in

wissenschaftlichen Fragen Anwälte und Gerichte zu bemühen. Sofern unter Wissenschaft planvolle und systematische Aktivitäten auf der Basis wissenschaftlicher Methoden, deren Ziel der Erwerb neuen Wissens ist (Wikipedia), verstanden werden, stimme ich gerne zu. Anders sieht es aus, wenn wie im vorliegendem Fall aus Gründen und mit Methoden, die mit Wissenschaft nichts gemein haben, der Erwerb und die Verbreitung neuen Wissens geradezu verhindert werden sollen. Ihr und Alexander Lerchls Umgang mit den Ergebnissen der REFLEX-Studie liefert dafür das beste Beispiel. Während sich die Wissenschaft bei der Suche nach Wahrheit an vorgegebenen Prinzipien zu orientieren hat, ist ihren Gegnern zum Erreichen ihrer Ziele offensichtlich jedes Mittel recht. Diese Ungleichheit der Voraussetzungen bringt die Wissenschaft in einer solchen Auseinandersetzung wie dieser in eine nahezu aussichtslose Lage. Dies ist der Grund, warum im vorliegenden Fall das Gericht eingeschaltet wurde. Es geschah im Interesse der Klägerin, der Wiener Arbeitsgruppe, des REFLEX-Konsortiums, der Wissenschaft insgesamt und letzten Endes auch der Gesellschaft.

Letzte Überarbeitung: 07.05.2017